Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 160

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 - 22 107 - 3418/52

Bonn, den 21. Dezember 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Personalvertretungen in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben
(Personalvertretungsgesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Für den Gesetzentwurf ist der Bundesminister des Innern federführend.

Der Bundesrat hat zu dem Entwurf in seiner 81. Sitzung am 28. März 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen und die sich aus der Anlage 2 ergebenden Änderungen vorgeschlagen. Im übrigen hat der Bundesrat keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ergibt sich aus der Anlage 3.

Eine vergleichende Aufstellung der Vorlage der Bundesregierung, der Änderungsvorschläge des Bundesrates und der Stellungnahme der Bundesregierung dazu ist als Anlage 4 * beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

* wird als Sonderdruck verteilt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20,
Telefon 3551

Entwurf eines Gesetzes

über die Personalvertretungen in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (Personalvertretungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. TEIL

Im Bunde

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Zur Beteiligung der Bediensteten an den sie berührenden Angelegenheiten werden in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Personalvertretungen gebildet.

(2) Die Aufgaben der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2

Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten, die Angestellten und die Arbeiter sowie die Lehrlinge und Anlernlinge.

§ 3

Wer Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze.

§ 4

(1) Als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten Arbeitnehmer, die nach ihrem Arbeitsvertrage als Angestellte eingestellt sind.

(2) Als Angestellte gelten auch Lehrlinge, die sich in Ausbildung zu einem Angestelltenberuf befinden sowie das mit einfachen oder mechanischen Dienstleistungen beschäftigte Büropersonal.

§ 5

Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten Arbeitnehmer, die nach ihrem Arbeitsvertrag als Arbeiter eingestellt sind, sowie die Lehrlinge, die nicht für einen Angestelltenberuf ausgebildet werden.

§ 6

Die oberste Dienstbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Zugehörigkeit von Bediensteten zu den Gruppen der Beamten, der Angestellten oder der Arbeiter unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse einer Behörde oder Betriebsverwaltung und der Tätigkeit der Bediensteten abweichend von den Vorschriften der §§ 3 bis 5 geregelt wird.

§ 7

(1) Als Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Behörden und Verwaltungsstellen (§ 151 Abs. 6 des Deutschen Beamtengesetzes) der in § 1 bezeichneten Verwaltungen und die Betriebe.

(2) Bestandteile von Dienststellen können zu Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes erklärt werden, wenn die oberste Dienstbehörde oder die Leitung der Betriebsverwaltung dies für zweckmäßig hält. Vor der Entscheidung sind die Bediensteten zu hören. Ist eine Personalvertretung oder ein Wahlvorstand vorhanden, deren Dienststelle von der Entscheidung betroffen wird, so ist ihre Zustimmung (§ 62) an Stelle der Anhörung der Bediensteten erforderlich.

§ 8

Für die Dienststelle handelt deren Leiter, sein Vertreter oder Beauftragter.

ZWEITES KAPITEL

Der Personalrat

ERSTER ABSCHNITT

Zusammensetzung und Wahlen

§ 9

(1) Wahlberechtigt zur Personalvertretung (Personalrat) einer Dienststelle sind alle Bediensteten, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit drei Monaten in öffentlichen Verwaltungen oder von ihnen geführten Betrieben beschäftigt sind.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, ist auch in ihr wahlberechtigt.

(3) Nicht wahlberechtigt sind

a) Personen, die im Verlaufe ihrer Ausbildung beschäftigt werden,

b) Personen, deren Beschäftigung überwiegend nicht ihrem Erwerb dient, sondern durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist,

c) Personen, deren Beschäftigung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung dient,

d) Personen, die wöchentlich regelmäßig weniger als 24 Stunden beschäftigt sind.

§ 10

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage das 24. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten in der Dienststelle und seit mindestens einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von ihnen geführten Betrieben beschäftigt sind.

(2) Nicht wählbar ist, wer sich noch in Berufsausbildung befindet.

(3) Nicht wählbar sind die Leiter der Dienststellen und ihre ständigen Vertreter nach Maßgabe des Verwaltungsaufbaus und der Dienstanweisungen sowie Bedienstete, die zu Entscheidungen in Personalangelegenheiten befugt sind. Das gleiche gilt für Bedienstete, die zu einer Dienststelle abgeordnet sind und in der bisherigen Dienststelle keinen Dienst leisten.

(4) Wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt, ist nicht wählbar.

§ 11

Besteht die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit zur Dienststelle. Das gleiche gilt für die einjährige Beschäftigung im öffentlichen Dienst, wenn nicht mindestens drei Mal so viel wählbare Bedienstete jeder Gruppe vorhanden wären, als nach den §§ 12 und 13 zu wählen sind.

§ 12

(1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.

(2) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

5	bis	20	wahlberechtigten Bediensteten aus einer Person,
21	bis	50	wahlberechtigten Bediensteten aus drei Mitgliedern,
51	bis	100	wahlberechtigten Bediensteten aus fünf Mitgliedern,
101	bis	300	wahlberechtigten Bediensteten aus sieben Mitgliedern,
301	bis	600	wahlberechtigten Bediensteten aus neun Mitgliedern,
601	bis	1000	wahlberechtigten Bediensteten aus elf Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1001 bis 5000 wahlberechtigten Bediensteten um je zwei für je weitere angefangene 1000, mit 5001 und mehr wahlberechtigten Bediensteten um je 2 für je weitere angefangene 2000.

(3) Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 25.

§ 13

(1) Sind in der Dienststelle Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigt, so muß jede dieser Gruppen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Stärkeverhältnis im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los.

(2) Eine Gruppe erhält wenigstens

bis zu 50 Gruppenangehörigen 1 Vertreter,
bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen 2 Vertreter,
bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen 3 Vertreter,

bei 601 bis 1000 Gruppenangehörigen
4 Vertreter,
bei 1001 bis 3000 Gruppenangehörigen
5 Vertreter,
bei 3001 und mehr Gruppenangehörigen
6 Vertreter.

(3) Die Feststellung des Zahlenverhältnisses erfolgt durch den Wahlvorstand nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(4) Eine Gruppe erhält keine Vertretung, wenn ihr nicht mehr als fünf Personen angehören und diese nicht mehr als ein Zwanzigstel der Bediensteten der Dienststelle darstellen.

§ 14

Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von den Vorschriften des § 13 geordnet werden, wenn jede Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennter geheimer Abstimmung beschließt.

§ 15

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter (§ 13) je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, daß jede Gruppe in getrennter geheimer Abstimmung die gemeinsame Wahl beschließt.

(3) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht.

(4) Jeder Bedienstete darf nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden.

§ 16

Der Personalrat soll sich möglichst aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten der in der Dienststelle tätigen männlichen und weiblichen Bediensteten zusammensetzen.

§ 17

(1) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Personalrat einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Bestellten als Vorsitzenden bestellen. Im Wahlvorstand müssen in Dienststellen mit Beamten, Angestellten und Arbeitern sämtliche Gruppen vertreten sein.

(2) Besteht vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats kein Wahlvorstand, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag eines Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung ein, in der ein Wahlvorstand gemäß Absatz 1 gewählt wird.

§ 18

Besteht in der Dienststelle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Personalrat nicht oder wird eine Dienststelle neu errichtet oder wird in der Dienststelle die für die Errichtung eines Personalrats vorgeschriebene Mindestzahl von Bediensteten erreicht, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag mindestens eines Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung ein, in der ein Wahlvorstand gemäß § 17 Abs. 1 gewählt wird.

§ 19

Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag eines Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung ein, auf der ein neuer Wahlvorstand gewählt wird.

§ 20

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Die Wahl des Personalrats darf nicht rechtswidrig oder durch Gewährung oder Versprechung von Vorteilen beeinflußt werden.

(3) Die sachlichen Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme in der in den §§ 17 und 18 genannten Personalversammlungen oder Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge (des Arbeitsentgelts) zur Folge.

§ 21

(1) Die Wahl ist anfechtbar, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht,

die Wahlart oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt hat.

(2) Die Anfechtung kann von jedem Wahlberechtigten, jeder in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft oder der Dienststelle binnen einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Klage beim Verwaltungsgericht geltend gemacht werden.

§ 22

(1) Beschäftigt eine Dienststelle während bestimmter Zeiten des Jahres oder zur Erfüllung bestimmter Arbeitsaufgaben mindestens 21 Bedienstete nur vorübergehend, so wählen diese mit einfacher Stimmenmehrheit

bei 21 bis 50 nichtständigen Bediensteten 1 Sprecher,
bei 51 bis 100 nichtständigen Bediensteten 3 Sprecher,
bei 100 und mehr nichtständigen Bediensteten 5 Sprecher.

Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Im übrigen gelten für die Wahl der Sprecher die Vorschriften der §§ 9, 10, 15, 16, 19, 20 und 21 mit Ausnahme der Vorschriften über die Dauer der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst und zur Dienststelle entsprechend.

(2) In Dienststellen, die in der Regel mindestens zehn jugendliche Bedienstete beschäftigen, werden Jugendsprecher gewählt. Absatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Vorschriften in den §§ 9 und 10 über das Mindestalter keine Anwendung finden.

ZWEITER ABSCHNITT

Amtszeit

§ 23

(1) Die Amtszeit des Personalrats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat besteht, mit Ablauf von dessen Amtszeit.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

§ 24

(1) Eine Neuwahl ist gemäß § 17 einzuleiten, wenn

a) mit Ablauf eines Jahres, vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist oder
b) die Gesamtzahl der Personalratsmitglieder auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Personalratsmitglieder gesunken ist oder
c) der Personalrat mit Mehrheit seinen Rücktritt beschlossen hat oder
d) gemäß § 25 der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst wird.

(2) In Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a bis c führt der bestehende Personalrat die laufenden Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.

(3) Der Personalrat hört auf zu bestehen, wenn nicht nur vorübergehend

a) die Voraussetzungen für die Bildung eines Personalrats entfallen oder
b) die Dienststelle zu bestehen aufhört.

§ 25

(1) Ein Viertel der Wahlberechtigten, der Dienststellenleiter oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft kann gegen den Personalrat beim Verwaltungsgericht Klage auf Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Personalrat oder auf Auflösung des Personalrats wegen grober Vernachlässigung oder Verletzung seiner gesetzlichen Befugnisse oder Pflichten erheben. Der Personalrat kann aus diesem Grunde gegen ein Mitglied Klage beim Verwaltungsgericht auf Ausschluß aus dem Personalrat erheben.

(2) Ist der Personalrat aufgelöst, so setzt der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts im Wege der einstweiligen Anordnung nach Anhörung der Beteiligten einen vorläufigen Personalrat ein, dieser hat unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten.

§ 26

Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch

a) Ablauf der Wahlzeit,
b) Amtsniederlegung,
c) Beendigung des Dienstverhältnisses,
d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
e) Verlust der Wählbarkeit,

f) gerichtliche Entscheidung nach § 25,
g) Feststellung nach Ablauf der in § 21 Abs. 2 bezeichneten Frist, daß der Gewählte nicht wählbar war.

§ 27

Die Mitgliedschaft im Personalrat ruht, solange ein förmliches Dienststrafverfahren schwebt (§ 78 RDStO).

§ 28

(1) Scheidet ein Mitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Dies gilt auch für das Eintreten der Ersatzmitglieder als Stellvertreter für zeitweilig verhinderte Mitglieder des Personalrats.

(2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bediensteten derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist der ausgeschiedene oder verhinderte Vertreter mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt (§ 14 Abs. 3 Satz 2), so tritt der nicht gewählte Bedienstete mit der nächsthöchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein.

(3) Im Falle des § 24 Abs. 1 Buchst. c treten Ersatzmitglieder nicht ein.

§ 29

(1) Die Amtszeit der in § 22 Abs. 1 bezeichneten Sprecher endet mit Ablauf des für die Beschäftigung der nichtständigen Bediensteten vorgesehenen Zeitraums oder mit Erfüllung von deren Arbeitsaufgaben. Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme des § 23 und des § 24 Abs. 1 Buchst. a sinngemäß.

(2) Die Amtszeit der Jugendsprecher (§ 22 Abs. 2) beträgt ein Jahr. Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme des § 24 Abs. 1 Buchst. a sinngemäß.

DRITTER ABSCHNITT

Geschäftsführung

§ 30

(1) Der Personalrat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gehören dem Personalrat Beamte, Angestellte und Arbeiter an, so muß einer der beiden Vorsitzenden Beamter, einer Angestellter oder Arbeiter sein.

(2) Der Vorsitzende des Personalrats und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter vertreten den Personalrat im Rahmen der von ihm gefaßten Beschlüsse.

§ 31

Hat der Personalrat neun oder mehr Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit drei Ausschußmitglieder. Die Ausschußmitglieder bilden zusammen mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden den Personalausschuß für die laufende Geschäftsführung. Er muß aus Angehörigen der im Personalrat vertretenen Gruppen bestehen.

§ 32

(1) Spätestens eine Woche nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrats zur Vornahme der nach den §§ 30 und 31 vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen.

(2) Alle weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Der Vorsitzende hat sämtliche Mitglieder des Personalrats rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

(3) Auf Verlangen eines Viertels der Personalratsmitglieder oder der Dienststelle hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Der Leiter der Dienststelle oder sein Beauftragter (§ 8) nimmt an den Sitzungen, die auf Verlangen der Dienststelle anberaumt sind oder zu denen sie ausdrücklich eingeladen ist, mit beratender Stimme teil. Gehört die Dienststelle einer Arbeitgebervereinigung an, so kann sie einen Vertreter dieser Vereinigung mit beratender Stimme zuziehen.

§ 33

(1) Die Sitzungen des Personalrats finden unter Berücksichtigung der dienstlichen Verhältnisse in der Regel während der Arbeitszeit statt. Sie sind nicht öffentlich.

(2) Der Leiter der Dienststelle ist rechtzeitig, in der Regel spätestens 24 Stunden vor Beginn von Sitzungen, die während der Arbeitszeit stattfinden sollen, zu benachrichtigen.

§ 34

Der Personalrat kann von Fall zu Fall beschließen, daß je ein Beauftragter der unter den Mitgliedern des Personalrats vertretenen Gewerkschaften berechtigt ist, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 35

(1) Die Beschlüsse des Personalrats werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Personalrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der in der Angelegenheit stimmberechtigten Personalratsmitglieder erschienen ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

§ 36

(1) In Angelegenheiten, die ausschließlich Beamte betreffen, sind unbeschadet der gemeinsamen Beratung nur deren Vertreter berufen und stimmberechtigt.

(2) In Angelegenheiten, die ausschließlich Angestellte und Arbeiter betreffen, sind unbeschadet der gemeinsamen Beratung nur die Vertreter der Angestellten und Arbeiter berufen und stimmberechtigt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Fall, daß eine Gruppe im Personalrat nicht vertreten ist.

§ 37

(1) Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe einen Beschluß des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Bediensteten, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer von einer Woche auszusetzen, damit in dieser Frist eine Verständigung, gegebenenfalls mit Hilfe der Gewerkschaften, versucht werden kann.

(2) Nach Ablauf dieser Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluß bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht erneut gestellt werden.

§ 38

An der Verhandlung von Fragen, welche die Interessen der nichtständigen Bediensteten wesentlich berühren, nehmen die gemäß § 22 Abs. 1 zu wählenden Sprecher mit beratender Stimme teil. Das gleiche gilt für die Teilnahme eines Jugendsprechers (§ 22 Abs. 2) an Verhandlungen über Angelegenheiten der jugendlichen Bediensteten.

§ 39

(1) Über jede Verhandlung des Personalrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens die Namen der erschienenen Mitglieder, den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält. Die Niederschrift muß vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet sein.

(2) Soweit die Dienststelle in der Sitzung vertreten ist, ist ihr auch die Niederschrift zur Unterzeichnung vorzulegen und eine Abschrift zu übergeben.

§ 40

Weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung trifft der Personalrat in einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.

§ 41

(1) Die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsmäßigen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge (des Arbeitsentgelts) zur Folge.

(3) Mitglieder des Personalrats sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach dem Umfange oder der Eigenart der Verwaltung oder des Betriebes zur ordentlichen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Einzelheiten können in einer Dienstvereinbarung geregelt werden.

§ 42

In Dienststellen, die regelmäßig mehr als 100 Bedienstete beschäftigen, kann der Personalrat im Einvernehmen mit der Dienststelle Sprechstunden des Personalratsvorsitzenden oder anderer vom Personalrat bestimmter Mitglieder an einem oder mehreren Tagen der Woche auch während der Arbeitszeit einrichten.

§ 43

Die notwendigen Kosten der Geschäftsführung des Personalrats trägt die Dienststelle.

Sie stellt für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung die nach Umfang des Betriebes zur Wahrnehmung der Aufgaben des Personalrats erforderlichen Räume und Arbeitsmittel zur Verfügung.

§ 44

Die Erhebung und Leistung von Beiträgen der Bediensteten für Zwecke des Personalrats ist unzulässig.

DRITTES KAPITEL

Personalversammlung

§ 45

(1) Die Personalversammlung besteht aus den Bediensteten der Dienststelle. Sie wird vom Vorsitzenden des Personalrats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet; sie ist nicht öffentlich.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gleichzeitige Versammlung aller Bediensteten nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten.

§ 46

(1) Der Personalrat hat einmal in jedem Kalendervierteljahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Die Dienststelle ist unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Ihr Vertreter ist berechtigt, in der Personalversammlung zu sprechen; auf Wunsch des Personalrats soll er sich zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung äußern.

(2) Der Personalrat ist außerdem berechtigt und auf Wunsch der Dienststelle oder mindestens eines Viertels der wahlberechtigten Bediensteten verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Von dem Zeitpunkt der Versammlungen, die auf Wunsch der Dienststelle stattfinden, ist diese rechtzeitig zu verständigen.

§ 47

(1) Die in § 46 Abs. 1 bezeichneten und die im Einvernehmen mit der Dienststelle einberufenen Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht der Dienst eine andere Regelung erfordert.

(2) Im übrigen finden die Personalversammlungen außerhalb der Arbeitszeit statt.

(3) § 41 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 48

Die Personalversammlung kann Wünsche und Anträge an den Personalrat richten. Sie darf nur Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit des Personalrats gehören.

§ 49

Der Personalrat kann je einen Beauftragten der unter den Mitgliedern des Personalrats vertretenen Gewerkschaften zur beratenden Teilnahme an der Personalversammlung einladen. Gehört die Dienststelle einer Arbeitgebervereinigung an, so kann sie einen Vertreter dieser Vereinigung zuziehen.

VIERTES KAPITEL

Gesamtpersonalrat und mehrstufige Personalvertretung

§ 50

Für den Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde kann durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministers auf übereinstimmenden Antrag der einzelnen Personalräte ein Gesamtpersonalrat gebildet werden.

§ 51

(1) Zur Wahl des Gesamtpersonalsrats bilden die Beamten-, Angestellten- und Arbeitermitglieder der Einzelpersonalräte je einen Wahlkörper. Jeder Wahlkörper wählt unter Leitung der drei ältesten Personalratsvorsitzenden in geheimer Wahl und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus seiner Mitte die auf ihn entfallenden Mitglieder des Gesamtpersonalrats.

(2) Mitgliederzahl und Zusammensetzung des Gesamtpersonalrats richten sich nach den §§ 12 und 13. Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 15.

(3) Die §§ 10, 19 und 20 gelten entsprechend.

§ 52

(1) Der Gesamtpersonalrat ist nur zuständig für die Behandlung von Angelegenheiten,

die die Verwaltung in ihrer Gesamtheit oder mehrere Dienststellen betreffen und nicht durch die einzelnen Personalräte innerhalb ihrer Dienststellen geregelt werden können. Er ist den einzelnen Personalräten nicht übergeordnet.

(2) Für die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 30 bis 44 entsprechend. Sind für Angehörige des Gesamtpersonalrats Dienstreisen erforderlich, so sind sie von der für die Genehmigung von Dienstreisen zuständigen Stelle zu genehmigen. In diesem Falle wird Reisekostenvergütung nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067), jedoch mindestens nach Stufe III zu Lasten der Dienststelle gezahlt.

§ 53

(1) Die Amtszeit des Gesamtpersonalsrats beträgt zwei Jahre. Die §§ 23 bis 25 gelten entsprechend.

(2) Die Mitgliedschaft im Gesamtpersonalrat erlischt mit der Mitgliedschaft im Personalrat.

(3) Für den Eintritt von Ersatzmitgliedern gilt § 28 entsprechend.

§ 54

(1) Bei mehrstufigen Verwaltungen, die einer obersten Dienstbehörde unterstehen, können mehrstufige Personalvertretungen in Anlehnung an den Verwaltungsaufbau bei den Mittel- und Oberbehörden gebildet werden. Das gleiche gilt für bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und für Bundesbetriebe.

(2) Die bei den nachgeordneten Dienststellen bestehenden Personalvertretungen wählen die Mitglieder der bei der nächstübergeordneten Dienststelle zu errichtenden Personalvertretung. § 51 gilt entsprechend.

(3) Die Bestimmungen der §§ 52 und 53 finden für die mehrstufige Personalvertretung Anwendung.

(4) Das Nähere regelt der zuständige Bundesminister unter Berücksichtigung des Aufbaus der Verwaltung.

FÜNFTES KAPITEL

Zusammenarbeit von Dienststelle und Personalrat

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 55

(1) Dienststelle und Personalrat arbeiten vertrauensvoll im Rahmen des geltenden Rechts zusammen, geleitet von der Notwendigkeit, dem öffentlichen Wohl möglichst gute Dienste zu leisten. Unter diesen Voraussetzungen ist es Aufgabe des Personalrats, die Interessen der Bediensteten gegenüber der Dienststelle wahrzunehmen.

(2) Dienststelle und Personalrat haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu gefährden. Sie dürfen insbesondere keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(3) Dienststelle und Personalrat sollen die Arbeitsfreude, den Leistungsstand und das Einvernehmen unter den Bediensteten und zwischen ihnen und der Dienststelle fördern.

§ 56

(1) Der Personalrat hat bei Ausübung seiner Befugnisse darauf zu achten, daß jede dem Grundgesetz widersprechende unterschiedliche Behandlung der Bediensteten wegen ihres Geschlechts, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung unterbleibt. Er hat jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen.

(2) Der Personalrat hat sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Bediensteten einzusetzen.

§ 57

(1) Es ist Aufgabe des Personalrats, Anregungen, Anträge und Beschwerden, die sich auf die allgemeinen oder persönlichen Dienstangelegenheiten beziehen, von den Bedienste-

ten entgegenzunehmen, und falls sie ihm berechtigt erscheinen, mit seiner Stellungnahme der Dienststelle zu unterbreiten.

(2) Der Personalrat hat ferner die Pflicht, über strittige Fragen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, auf Antrag des Beteiligten oder auf Vorschlag der Dienststelle mit diesen zu verhandeln und einen gütlichen Ausgleich zu versuchen. Die Anrufung von übergeordneten Behörden ist erst zulässig, wenn keine Einigung innerhalb der Dienststelle erzielt worden ist.

§ 58

Kein Mitglied des Personalrats und keiner der in § 22 bezeichneten Vertreter dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse behindert oder auf Grund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

§ 59

(1) Alle Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Personalrats sind verpflichtet, über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Personalrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen auch nach dem Ausscheiden aus dem Personalrat oder der Dienststelle zu wahren. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die ausdrücklich als geheim bezeichnet sind, oder deren Geheimhaltung sich aus der Natur der Sache ergibt.

(2) Die Schweigepflicht nach Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die zu den Sitzungen der Personalvertretungen als Sachverständige oder Vertreter von Gewerkschaften oder Arbeitgebervereinigungen hinzugezogen werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Formen und Durchführung der Beteiligung

§ 60

(1) Soweit der Personalrat zu hören ist, wird er vor Durchführung einer Maßnahme in Kenntnis gesetzt.

(2) Der Personalrat kann Einwendungen erheben und Gegenvorschläge machen. Die Einwendungen und Vorschläge sind zu begründen. Der Personalrat kann eine gemeinsame Erörterung mit der Dienststelle beantragen.

(3) Äußert sich der Personalrat nicht innerhalb einer Woche oder hält er bei der von ihm beantragten Erörterung seine Einwendungen der Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt.

(4) Die Dienststelle kann die in Absatz 3 bestimmte Frist in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden verkürzen. Die Frist rechnet vom Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden des Personalrats.

§ 61

(1) Soweit der Personalrat an Entscheidungen mitwirkt, ist die beabsichtigte Maßnahme vor der Durchführung mit dem Ziele einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihm zu erörtern.

(2) Entspricht die Dienststelle den Einwendungen des Personalrats nicht oder nicht in vollem Umfange, so gibt sie dem Personalrat ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.

§ 62

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden.

(2) Die Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Beschluß des Personalrats ist der Dienststelle innerhalb einer Woche mitzuteilen. § 60 Abs. 4 findet Anwendung.

(3) Verweigert der Personalrat die Zustimmung, führt er innerhalb einer Woche nach Mitteilung der beabsichtigten Maßnahme keinen Beschluß herbei, oder entspricht die Dienststelle seinen Einwendungen nicht, so können Personalrat oder Dienststelle die Entscheidung des zuständigen Ministers anrufen, dessen Bereich die Dienststelle angehört. An Stelle des Ministers ist in Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Entscheidung der Vertretungskörperschaft oder ihres zuständigen Ausschusses, in sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts das in ihrer Verfassung vorgesehene oberste Organ anzurufen. In Zweifelsfällen bestimmt der zuständige Minister die anzurufende Stelle.

§ 63

Die nach § 62 Abs. 3 angerufene Stelle kann die verweigerte Zustimmung des Personalrats ersetzen. Sie kann dabei den Ein-

wendungen des Personalrats Rechnung tragen und seine Zustimmung unter Auflagen ersetzen.

§ 64

(1) Soweit Dienstvereinbarungen zugelassen sind, können Dienststelle und Personalrat im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen sowie der sonstigen für die Dienststelle geltenden Vorschriften gemeinsam Bestimmungen (Dienstvereinbarungen) mit allgemeiner Verbindlichkeit für die in der Dienststelle Tätigen oder einen Teil von ihnen erlassen.

(2) Eine Dienstvereinbarung ist schriftlich niederzulegen. Sie ist vom Leiter der Dienststelle und dem Vorsitzenden des Personalrats zu unterzeichnen. Sie ist in geeigneter Weise den durch sie Betroffenen bekanntzugeben. Sie muß den Zeitpunkt des Inkrafttretens enthalten.

(3) Durch Dienstvereinbarungen können die Befugnisse des Personalrats weder erweitert noch beschränkt werden.

(4) Dienst- oder Betriebsvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, treten außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. Dienst- oder Betriebsvereinbarungen, die eine Kündigungsfrist nicht vorsehen, können von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Schlusse eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

DRITTER ABSCHNITT

Die Beteiligung an sozialen Angelegenheiten

§ 65

In sozialen Angelegenheiten ist der Personalrat zu hören bei

a) Gewährung von Unterstützungen und sonstigen sozialen Zuwendungen, jedoch nur mit Zustimmung des Antragstellers,
b) Aufstellung des Urlaubsplanes,
c) allgemeine Regelungen der Ausbildung und Fortbildung,
d) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung,
e) Maßnahmen zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
f) Ernennung von Vertrauens- und Betriebsärzten.

§ 66

In sozialen Angelegenheiten wirkt der Personalrat mit bei

a) Durchführung der Tarifverträge und der zugunsten der Bediensteten erlassenen Vorschriften,
b) Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und von sonstigen Gesundheitsschädigungen,
c) Sorge für Kriegs- und Unfallbeschädigte durch Zuteilung einer ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Beschäftigung gemäß § 13 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389),
d) Verteilung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt,
e) Entgegennahme von Beschwerden der Beschäftigten und, falls sie berechtigt erscheinen, auch Hinwirken auf ihre Abstellung in Verhandlungen mit der Dienststelle.

§ 67

In sozialen Angelegenheiten hat der Personalrat das Mitbestimmungsrecht bei

a) Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen,
b) Errichtung und Verwaltung von Kantinen,
c) Durchführung von Arbeitsschutzvorschriften (bei der Untersuchung von Dienst- und Arbeitsunfällen und bei der Prüfung von Arbeitsschutzeinrichtungen ist der Personalrat zu beteiligen).

§ 68

In sozialen Angelegenheiten sind, soweit keine gesetzlichen oder tariflichen Regelungen bestehen, Dienstvereinbarungen zulässig über

a) Zeit und Ort der Auszahlung des Arbeitsentgelts,
b) soweit zulässig und zweckmäßig, Festlegung von Gründen zur fristlosen Kündigung,
c) soweit zulässig und zweckmäßig, Festlegung, Einziehung und Verwendung von Betriebsbußen,
d) Freistellung von Mitgliedern des Personalrats,
e) Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen.

VIERTER ABSCHNITT

Die Beteiligung an Personalangelegenheiten

§ 69

(1) In Personalangelegenheiten ist der Personalrat zu hören

1. bei Beamten:
   a) Versetzung und Abordnung an eine andere Dienststelle, sofern der Beamte es beantragt,
   b) Maßnahmen nach § 21 DBG,
   c) Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, sofern der Beamte es beantragt,
   d) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
   e) Erklärung der Nichtigkeit des Beamtenverhältnisses,
   f) Entlassung von Widerrufsbeamten,
   g) Entlassung einer Beamtin nach § 63 Abs. 1 DBG.
2. bei Angestellten und Arbeitern:
   a) Versetzung und Abordnung an eine andere Dienststelle, sofern der Arbeitnehmer es beantragt,
   b) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die in § 10 Abs. 3 bezeichneten Personen und die Beamten auf Zeit.

(3) Die Anhörung der Personalvertretung gemäß § 3 Abs. 4 des Schwerbeschädigtengesetzes bleibt unberührt.

§ 70

In Personalangelegenheiten wirkt der Personalrat mit bei Beamten und Arbeitnehmern auf Antrag des Betroffenen bei:

a) Urlaubsverweigerung,
b) Versagung einer Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung oder zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken,
c) Anordnungen, durch die die Freiheit der Wahl der Wohnung beschränkt wird.

§ 71

(1) In Personalangelegenheiten hat der Personalrat das Mitbestimmungsrecht bei

a) Einstellungen,
b) Höhergruppierungen,
c) Rückgruppierungen

von Angestellten und Arbeitern mit Ausnahme der in § 10 Abs. 3 bezeichneten Personen.

(2) Der Personalrat kann die Zustimmung zu Maßnahmen nach Absatz 1 nur verweigern, wenn

a) die Maßnahme einen Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift oder gegen eine Bestimmung in einem Tarifvertrag oder in einer Dienstvereinbarung oder gegen eine gerichtliche Entscheidung darstellen würde oder
b) die Maßnahme nur mit Rücksicht auf persönliche Beziehungen des Bewerbers erfolgen soll;
c) die Maßnahme eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung eines anderen Arbeitnehmers oder Bewerbers darstellen würde;
d) der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß der Bewerber auf dem ihm zugedachten Arbeitsplatz den Arbeitsfrieden durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten stören würde.

§ 72

In arbeitstechnischen Angelegenheiten ist der Personalrat anzuhören über

1. die Verbesserung der Arbeitsmethoden,
2. die Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
3. die Herbeiführung und Sicherung eines möglichst hohen Leistungsstandes.

§ 73

Der Personalrat wirkt bei folgenden Verwaltungsmaßnahmen mit, soweit sie für die Bediensteten erhebliche Nachteile haben können:

1. Bei wesentlicher Verkleinerung oder Auflösung von Dienststellen,
2. bei Verlegung von Dienststellen,
3. beim Zusammenschluß von Dienststellen.

§ 74

Der Personalrat hat das Recht der Mitbestimmung bei Erklärung von Teilen einer Dienststelle zur selbständigen Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes (§ 7 Abs. 2).

SECHSTES KAPITEL

Zusammenarbeit mit einem Gesamtpersonalrat und mehrstufigen Personalvertretungen

§ 75

Auf die Zusammenarbeit der Dienststellen mit einem Gesamtpersonalrat und mehrstufigen Personalvertretungen finden die §§ 55—60, 65 Buchst. c—e, 66 Buchst. a—c, 67 Buchst. a und c, 68 Buchst. a—c Anwendung.

SIEBENTES KAPITEL

Strafbestimmungen

§ 76

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Schweigepflicht nach § 59 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Haft bestraft.

(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu schaffen oder der Dienststelle Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ferner kann der durch die strafbare Handlung erlangte Vermögensvorteil eingezogen werden.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Leiters der Dienststelle oder des Bediensteten ein. Der Antrag kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet von dem Zeitpunkt an, an dem die Dienststelle oder der Bedienstete von der Tat Kenntnis erhalten hat, gestellt werden. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

ACHTES KAPITEL

Streitigkeiten

§ 77

Der Verwaltungsrechtsweg ist außer in den Fällen der §§ 21 und 25 auch zulässig

bei Streitigkeiten

a) über die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit eines Bediensteten,

b) über die Bestellung und Zuständigkeit der in § 22 bezeichneten Sprecher und Jugendsprecher,

c) in anderen Zweifelsfragen aus den Wahlen nach diesem Gesetz,

für die Klage des Personalrats auf Erstattung von notwendigen Geschäftsführungskosten.

NEUNTES KAPITEL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 78

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, können durch Tarifvertrag, Dienstvereinbarungen oder sonstige Vereinbarungen abweichende Regelungen nicht getroffen werden.

§ 79

Ordnungsgemäß gewählte Betriebsräte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden, bleiben längstens ein Vierteljahr nach Inkrafttreten des Gesetzes im Amt und nehmen die nach diesem Gesetz dem Personalrat zukommenden Rechte und Pflichten wahr.

§ 80

Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Durchführung der Wahlen zum Personalrat, besonders über

a) die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Errechnung der Vertreterzahl,

b) die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen gegen sie,

c) die Vorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,

d) das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,

e) die Stimmabgabe,

f) die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,

g) die Anfechtung der Wahl,

h) die Aufbewahrung der Wahlakten.

§ 81

Der zuständige Bundesminister regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung, welche Vorschriften dieses Gesetzes für Bedienstete gel-

ten, die in Gemeinschaftsunterkünften zusammengefaßt sind oder im Grenzdienst stehen.

II. TEIL

In den Ländern

§ 82

(1) In den Verwaltungen und Betrieben der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Personalvertretungen gebildet. Dies gilt nicht für Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechts überlassen.

(2) Für die Gesetzgebung in den Ländern über diese Personalvertretungen gelten die §§ 2—5, 13, 15, 20, 21, 24, 25, 36—38, 41, 44, 55, 64, 80, 81 dieses Gesetzes als Rahmenvorschriften.

III. TEIL

Geltungsbereich und Schlußbestimmungen

§ 83

Dieses Gesetz gilt im Geltungsgebiet des Grundgesetzes, jedoch nicht für Dienststellen im Ausland.

§ 84

§ 4 Abs. 2 des Gesetzes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr vom 12. September 1948 (WiGBl. S. 95) und § 25 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) treten außer Kraft.

§ 85

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Betriebsverfassungsgesetz, dessen Entwurf dem Bundestag vorliegt, soll die Beziehungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in den Betrieben der privaten Wirtschaft regeln. Der Regierungsentwurf des Betriebsverfassungsgesetzes nimmt in § 106 ausdrücklich die Arbeitnehmer des Bundes, der Länder und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts von seinen Bestimmungen aus und weist diese Regelung einem besonderen Gesetz zu.

Mit dieser Bestimmung folgt der genannte Entwurf dem Grundgesetz. Das Grundgesetz weist in Art. 74 Ziff. 12 das Arbeitsrecht einschl. der Betriebsverfassung der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes zu, trifft aber eine abweichende Regelung in den Art. 73 Ziff. 8 und 75 Ziff. 1 für die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst stehenden Personen. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, daß die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der privaten Wirtschaft grundsätzlich anders liegen als im öffentlichen Dienst.

Dies gilt besonders für das Recht der Betriebsvertretung. Das Verlangen nach Beteiligung des Personals oder der von ihm gewählten Vertretung an den grundlegenden Entscheidungen eines Betriebes wird in der privaten Wirtschaft mit der Durchsetzung demokratischer Forderungen für die Wirtschaft begründet. Das Recht des Unternehmers, frei mit seinem Eigentum, also auch mit dem Unternehmen zu schalten, soll beschränkt werden durch die Mitwirkung derer, die zum Funktionieren und zu den Erträgen des Unternehmens beitragen.

Im öffentlich-rechtlichen Bereich ist diese Forderung durch die Einführung der parla-

mentarischen Demokratie bereits verwirklicht.

Das Verlangen nach Mitbestimmung in der privaten Wirtschaft wird ferner damit begründet, daß dem Kapital und der Leistung des Unternehmers als gleichberechtigter Faktor die Arbeitsleistung der Arbeitnehmer gegenüberstehe.

Im öffentlichen Dienst besteht ein solcher Gegensatz nicht.

Die Forderungen auf Mitbestimmung in der privaten Wirtschaft stützten sich schließlich auf das Bestreben der Arbeitnehmer, ihren Arbeitsplatz zu erhalten und ihre Existenz nicht schutzlos willkürlichen oder fehlerhaften Entschlüssen einzelner auszusetzen. Die Mitwirkung im privaten Bereich, besonders die wirtschaftliche Mitbestimmung, zielt deshalb darauf ab, Fehlentscheidungen bei wesentlichen Änderungen des Betriebs oder über das Arbeits- und Produktionsprogramm durch die Beteiligung der Arbeitnehmer zu verhindern (vgl. § 75 des Regierungsentwurfs zum Betriebsverfassungsgesetz). Die Gefährdung des Arbeitsplatzes durch wirtschaftliche Fehlentscheidungen kommt für die öffentliche Verwaltung und ihre Betriebe nicht in Betracht.

Trotz dieser grundlegenden Unterschiede muß aber auch im öffentlichen Bereich das Verlangen der in einer Verwaltung oder einem Betrieb Tätigen nach Beteiligung an bestimmten Entscheidungen als gerechtfertigt anerkannt werden. Eine den Grundsatz der demokratisch-parlamentarischen Verantwortlichkeit wahrende Mitwirkung der im öffentlichen Dienst tätigen Personen an den Entscheidungen, die ihren Arbeitsplatz berühren, erscheint vor allem gerechtfertigt, damit sie das Gefühl echter Mitarbeiterschaft haben.

Die im öffentlichen Dienst Tätigen arbeiten nicht wie im privaten Bereich in erster Linie zur Erzielung eines möglichst hohen Gewinns, sondern als Diener der Gesamtheit des Volkes. Ihre Mitbestimmung findet daher ihre Schranke in den Entscheidungen des Trägers der Staatsgewalt. Besonders deutlich wird dieser Unterschied bei dem Vergleich der Beamten im öffentlichen Dienst und der privaten Arbeitnehmer. Daß die Zusammenfassung des Betriebsvertretungsrechts dieser beiden Gruppen in einem Gesetz zu Schwierigkeiten und Verwirrungen führen würde, liegt auf der Hand. Es entspricht dem Grundgesetz, die Betriebsvertretung der Beamten und der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in einem Gesetz zusammenzufassen; denn beide leisten in der gleichen Dienststelle Dienste für die Allgemeinheit. Das gilt gleichermaßen für die Hoheitsverwaltung wie für die von ihr geführten Betriebe, die regelmäßig wichtigen Bedürfnissen der Allgemeinheit und nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.

II. Im einzelnen

Zu § 1

In jeder öffentlichen Verwaltung und in jedem von der öffentlichen Hand geführten Betrieb wird die überwiegende Zahl der Angelegenheiten, an denen die Personalvertretung zweckmäßigerweise zu beteiligen ist, für Beamte, Angestellte und Arbeiter gleichmäßig zu regeln sein. Auch wenn entsprechend dem Art. 130 Abs. 3 der Weimarer Verfassung und dem Betriebsrätegesetz von 1920 getrennte Beamten-, Angestellten- und Arbeitervertretungen gebildet würden, müßten sie in einem wesentlichen Teil der Angelegenheiten gemeinsam beschließen. Es erscheint daher zweckmäßig und dem Einvernehmen und der Zusammenarbeit zwischen den Beamten, Angestellten und Arbeitern dienlicher, daß eine gemeinsame Personalvertretung für jede Behörde und jeden Betrieb gebildet wird.

Die Aufgabe der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände bei der Gestaltung der allgemeinen Beschäftigungsbedingungen soll durch die Personalvertretung nicht berührt werden.

Zu den §§ 2 bis 6

Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst sind verschieden geregelt. Es entspricht dieser Tatsache, wenn die Interessen jeder dieser Gruppen durch von ihr gewählte Vertreter gewahrt werden. Dazu ist eine Unterscheidung dieser Gruppen untereinander erforderlich. § 6 gibt die Möglichkeit, z. B. Beamtendiensttuer im Lohnverhältnis der Bundesbahn der Gruppe der Beamten zuzuteilen.

Zu § 7

Entsprechend der Begriffsbestimmung des Betriebes im privaten Betriebsverfassungsrecht wird als Einheit, die eine Personalvertretung erhält, eine Dienststelle bestimmt.

Die Behandlung von Teilen einer Dienststelle als selbständige Einheit und damit als Träger einer eigenen Personalvertretung kann besonders bei örtlicher Trennung zweckmäßig werden.

Zu § 8

Die Vorschrift dient der Feststellung, wer den Dienstherrn gegenüber der Betriebsvertretung vertritt.

Zu den §§ 9 bis 21

Die Bestimmungen über die Wahl des Betriebsrats sind wesentlich den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes angeglichen. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahl kommt die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts nicht in Betracht. Es handelt sich nicht um die Durchsetzung des Einzelanspruchs eines Angestellten oder Arbeiters, sondern um die Prüfung, ob ein im Rahmen der Verwaltung vollzogener Akt rechtmäßig ist. Für die Prüfung von Verwaltungsakten ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet.

Dies entspricht dem Einbau der Personalvertretung in die Verwaltung. Sie ist nach dem vorliegenden Entwurf keine vom öffentlichen Dienst losgelöste Institution, sondern hat eher die Stellung eines mitwirkenden Organs.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte trägt ferner der Tatsache Rechnung, daß diese Streitigkeiten nur einheitlich entschieden werden können und eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für Beamte nicht gegeben ist.

Zu § 22

Die Bestellung von Sprechern und Jugendsprechern, die die besonderen Verhältnisse vorübergehend Beschäftigter oder Jugendlicher vertreten sollen, erscheint ebenso zweckmäßig wie im Betriebsverfassungsgesetz.

Zu § 23

Ebenso wie im Entwurf des Betriebsverfassungsgesetzes ist die Amtszeit der Personalvertretung von einem auf zwei Jahre erhöht. Damit soll eine größere Stetigkeit der Amtsführung gewährleistet werden.

Zu § 24

Die Vorschrift regelt die vorzeitige Beendigung der Amtsdauer der Personalvertretung. Bereits vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit muß eine Neuwahl eingeleitet werden, wenn nach Ablauf der halben Amtszeit (eines Jahres) die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte gestiegen oder gesunken ist. Andernfalls würde nur eine Minderheit der Beschäftigten durch die Personalvertretung repräsentiert werden.

Zu § 25

Bei grober Vernachlässigung oder Verletzung seiner gesetzlichen Befugnisse oder Pflichten muß eine Möglichkeit zur Auflösung des Personalrats oder zum Ausschluß eines Mitgliedes bestehen. Die Feststellung der Voraussetzungen muß durch Gericht erfolgen.

Zu § 27

Ein Beamter kann des Dienstes vorläufig enthoben werden, wenn gegen ihn ein förmliches Dienststrafverfahren schwebt. In diesem Falle muß auch seine Tätigkeit in der Personalvertretung ruhen.

Zu § 28

Damit die Personalvertretung stets handlungsfähig ist, muß für den Eintritt von Ersatzmitgliedern gesorgt sein.

Zu § 30

Die Beteiligung sowohl der Beamten wie der Arbeitnehmer an der Geschäftsführung des Personalrats muß gesichert sein.

Zu § 32

Die Teilnahme eines Vertreters der Dienststelle an den in Abs. 4 genannten Sitzungen des Personalrats und seine Befugnis, an der Beratung mitzuwirken, dient der Sicherung einer guten Zusammenarbeit.

Zu § 33

Die Unterrichtung des Dienststellenleiters von den Personalratssitzungen ist nicht nur zu seiner Kenntnis über die Geschehnisse in der Dienststelle während der Arbeitszeit, sondern auch im Interesse der guten Zusammenarbeit erforderlich.

Zu § 34

Eine Heranziehung der Gewerkschaften, soweit sie Mitglieder in der Dienststelle haben,

soll dem Personalrat ermöglicht werden, damit er sich über dienst- und arbeitsrechtliche Grundlagen seiner Arbeit von den dazu berufenen Arbeitnehmervereinigungen beraten lassen kann.

Zu § 36

Bei den Entscheidungen des Personalrats muß sich die erforderliche Sachkenntnis mit der gerechten Würdigung und einem möglichst guten Einsatz für die Interessen des einzelnen Bediensteten, um dessen Angelegenheiten es geht, verbinden. Soweit nur eine in der Dienststelle vorhandene Gruppe betroffen ist, sind daher nur ihre Vertreter zur Wahrnehmung ihrer Interessen berufen.

Zu § 37

Halten die Vertreter einer Gruppe einen Beschluß des Personalrats für eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie Vertretenen, so können sie die Aussetzung des Beschlusses verlangen.

Zu den §§ 43 bis 44

Der Personalrat soll die notwendigen Mittel für die Ausgaben durch die Dienststelle erhalten. Damit entfällt die Erhebung von Beiträgen, die den Personalrat zu einem selbständigen Verband innerhalb der Dienststelle machen könnte.

Zu den §§ 45 und 49

Neben der regelmäßigen Tätigkeit des Personalrats ist eine unmittelbare Beteiligung der Gesamtheit der Bediensteten für die Zusammenarbeit und ihre Teilnahme an den Angelegenheiten der Dienststelle förderlich und notwendig.

Zu den §§ 50 bis 52

In dem Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde kann das Bedürfnis nach der Schaffung eines Gesamtpersonalrats bestehen. Dieser ist jedoch nicht den einzelnen Personalräten übergeordnet, sondern lediglich für die Angelegenheiten zuständig, die gleichmäßig für die Gesamtheit eines Geschäftsbereichs von der Personalvertretung zu behandeln sind.

Zu § 54

Die Bildung von mehrstufigen Personalvertretungen hat sich bei der Größe mancher Geschäftsbereiche oder Betriebsverwaltungen als notwendig erwiesen. Das frühere Bestreben, als Mitglieder der Personalvertretungen der höheren Stufe nur Personalratsmitglieder der niedrigen Stufe zuzulassen, entspricht nicht mehr den Bestrebungen zur Vermeidung von Doppelmandaten. Die nötige Erfahrung wird ein Mitglied des höherstufigen Personalrats auf Grund seiner Zugehörigkeit zu den Verwaltungen und Betrieben des öffentlichen Dienstes immer besitzen.

Zu den §§ 55 bis 56

Der Personalrat soll für die Zusammenarbeit mit der Dienststelle, für den Arbeitsfrieden und die Wahrung der gesetzlichen Rechte des einzelnen in der Dienststelle sorgen.

Zu § 57

Aufgabe des Personalrats ist es, unter Wahrung seiner Objektivität die berechtigten Interessen des einzelnen Bediensteten zu schützen.

Zu den §§ 60 bis 64

Die Beteiligung des Personalrats besteht in der Anhörung, der Mitwirkung, der Mitbestimmung oder der Teilnahme am Erlaß von Dienstregelungen. Regelungen, die auf früher geschlossenen Dienst- oder Betriebsvereinbarungen beruhen, müssen kündbar sein, damit eine diesem Gesetz entsprechende neue Vereinbarung getroffen werden kann. Soweit eine Mitbestimmung zugelassen ist, muß im Interesse des Fortgangs der Dienstgeschäfte ebenso die Entscheidung einer dritten Stelle herbeigeführt werden können, wie dies für den privaten Bereich durch das Betriebsverfassungsgesetz mit der Anrufung des Arbeitsgerichts ermöglicht wird. Es entspricht der demokratischen Gestaltung des Staates, daß der Repräsentant des Trägers der Staatsgewalt, nämlich das Parlament oder der ihm verantwortliche höchste Amtsträger, der Minister, die letzten Entscheidungen trifft. Andernfalls würde ein Minister der parlamentarischen Verantwortlichkeit durch die Berufung auf die Entscheidung eines Personalrats ausweichen können. Ist ein Parlament (z. B. eine Gemeindevertretung) oberstes Organ eines Dienstherrn oder in diesem obersten Organ vertreten, so entspricht es dieser seiner Stellung, ihm die Befugnis zur letzten Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Dienststelle und dem Personalrat, die anders nicht überbrückt werden können, zu übertragen.

Zu den §§ 65 bis 68

Die Anhörung des Personalrats ist in sozialen Angelegenheiten fast durchweg vorgeschrieben, soweit sie von allgemeiner Bedeutung ist. Soweit Einzelanträge, besonders auf wirtschaftliche Unterstützung zu entscheiden sind, muß es dem Belieben des Antragstellers offenstehen, ob er den Personalrat als seinen Sachverwalter bemühen will oder nicht.

Zu den §§ 69 bis 70

In Personalangelegenheiten muß eine Beteiligung des Personalrats vor allem dem Schutz des einzelnen Bediensteten gegen eine ungerechtfertigte Verschlechterung seiner rechtlichen Stellung dienen. Insoweit ist seine Beteiligung angezeigt.

Zu § 71

Eine Mitbestimmung des Personalrats zur Verhinderung gesetzwidriger, ungerechter oder betriebsstörender Einstellung, Höhergruppierung oder Rückgruppierung von Arbeitnehmern ist zweckmäßig.

Zu den §§ 72 und 73

Eine Beteiligung der Personalvertretung in wirtschaftlichen Angelegenheiten ist in dem Umfange, wie sie für den privaten Bereich im Entwurf zum Betriebsverfassungsgesetz festgelegt ist, auf den öffentlichen Dienst nicht übertragbar. Fragen der Preisgestaltung, Absatzregelung, Investitionen und wesentlicher Kapitalsveränderungen können für den Fortbestand eines privaten Betriebes entscheidend sein. Für die Existenz des einzelnen Beamten, Angestellten oder Arbeiters im öffentlichen Dienst sind sie nicht von ausschlaggebender Bedeutung.

Berechtigt ist aber im öffentlichen Dienst eine Mitwirkung des Personals bei wirtschaftlichen Angelegenheiten in Fragen der Arbeitstechnik und ferner, soweit die Verlegung oder der Zusammenschluß von Dienststellen wesentliche Nachteile für das Personal zur Folge haben kann.

Zu § 76

Von der Aufnahme von Strafbestimmungen entsprechend den Vorschriften des § 80 des Betriebsverfassungsgesetzes (Entwurf des Arbeitskreises) ist in diesem Gesetz abgesehen worden. Die Durchführung des Gesetzes durch die Dienststellen kann im Wege der behördlichen Aufsicht — nötigenfalls durch disziplinare Maßnahmen — erzwungen werden. Die Dienststellenleiter unterstehen der Disziplinargewalt des zuständigen Ministers. Dieser wiederum unterliegt der Parlamentskontrolle. Während der Arbeitgeber nur durch Strafvorschriften zur Befolgung des Gesetzesbefehls angehalten werden kann, ist also im öffentlichen Bereich für eine Einhaltung der Vorschriften ausreichend gesorgt. Einer Strafvorschrift, die sich im Endergebnis gegen den Minister richten würde, bedarf es nicht.

Zu § 78

Das Personalvertretungsgesetz enthält neben arbeitsrechtlichen Bestandteilen auch solche Regelungen, die auf öffentlichem Recht beruhen. Es ist eine selbstverständliche Folgerung aus der gesetzlichen Regelung, daß anders als im reinen Arbeitsrecht die Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes nicht als eine Festlegung von Mindestbedingungen angesehen werden, die durch Vereinbarung der Sozialpartner beliebig erweitert werden könnte.

Zu § 82

Die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst stehenden Personen kann der Bund in vollem Umfange nur für seinen Bereich regeln (Art. 73 Ziff. 8 GG). Zur Wahrung einheitlicher Lebensverhältnisse ist es aber erforderlich, daß in einem bestimmten Rahmen auch die übrigen Dienstherren der Bundesrepublik zur Bildung von Personalvertretungen und zur Regelung ihrer Befugnisse verpflichtet werden.

Die Kirchen und sonstige Religionsgesellschaften sind grundsätzlich von der Regelung der Rechtsverhältnisse der in ihrem Dienst stehenden Personen ausgenommen. Ihnen muß daher auch die selbständige Entscheidung überlassen bleiben, ob sie Personalvertretungen einsetzen wollen.

Änderungsvorschläge des Bundesrates

1. Im Entwurf wird durchgehend das Wort *„Bediensteter"* durch die Worte: **„Angehöriger des öffentlichen Dienstes"** ersetzt.

   Begründung:
   Redaktionelle Verbesserung.

2. In den §§ 1—3 müssen auch Gerichte und Richter erwähnt werden, wo von Verwaltungen und Beamten die Rede ist.

   Begründung:
   Nach den Bestimmungen des Grundgesetzes ist es erforderlich, Gerichte und Richter besonders zu erwähnen.

3. Die Definition der Angestellten und der Arbeiter in §§ 4—5 weicht ab von den Definitionen im Entwurf eines Betriebsverfassungsgesetzes.

   Die Definition der Angestellten und der Arbeiter in §§ 4—5 sind daher den Definitionen in §§ 6 und 5 des Betriebsverfassungsgesetzes anzupassen.

4. In § 6 wird das Wort *„Bediensteten"* ersetzt durch die Worte: **„Angehörigen der Bundesbahnen."**

   Begründung:
   § 6 bezieht sich ausschließlich auf die Angehörigen der Bundesbahnen.

5. In § 6 sind die Worte *„Die oberste Dienstbehörde"* zu ersetzen durch die Worte: **„Der zuständige Bundesminister"** und außerdem Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung noch näher zu bestimmen.

   Begründung:
   Nach Art. 80 Abs. 1 GG können nur Bundesminister, nicht aber andere oberste Dienstbehörden zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt werden. Der Inhalt der Ermächtigung muß den Bestimmungen des Art. 80 Abs. 1 GG Rechnung tragen.

6. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „(Personalrat)" hinter das Wort „Dienststelle" gesetzt.

   Begründung:
   Redaktionelle Verbesserung.

7. In § 9 Abs. 3 werden die *Buchstaben c und d* gestrichen.

   Begründung:
   Diese Vorschriften sind teils überflüssig, teils könnten sie zu besonderen Schwierigkeiten in der Praxis führen.

8. In § 10 Abs. 1 wird die Zahl *„24."* durch die Zahl **„21."** ersetzt.

   Begründung:
   Es soll dadurch auch die Wählbarkeit jüngerer Angehöriger, z. B. des Grenzschutzes, ermöglicht werden.

9. In § 13 Abs. 4 werden hinter die Worte: „wenn ihr" die Worte: **„in der Regel"** eingesetzt.

   Begründung:
   Angleichung an § 12.

10. § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu formuliert:

    „(2) Beamte, Angestellte und Arbeiter wählen **die Betriebsvertretungen gemeinsam,** es sei denn, **daß in Fällen, in denen die Personalvertretung aus mehr als einer Person besteht, eine** Gruppe in getrennter geheimer Abstimmung die Gruppenwahl beschlossen hat."

    Begründung:
    Es muß grundsätzlich z. B. einem Angestellten der Dienststelle unbenommen sein, auch einen Beamten seines Vertrauens zu seinem Vertreter im Personalrat zu wählen und umgekehrt. Die starre Vorschrift des Entwurfs wird diesem Grundsatz nicht gerecht.

11. § 15 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt formuliert:

„(3) Die Wahl erfolgt **unter Beachtung der Vorschrift des § 13** nach den Grundsätzen der **Persönlichkeitswahl.**"

Begründung:
Die Mitglieder sollen wegen ihrer menschlichen Eigenschaften gewählt und es soll einer Politisierung der Wahlen vorgebeugt werden.

12. § 17 *Abs. 2* wird gestrichen und der bisherige Abs. 1 wie folgt neu formuliert:

„Spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit **soll** der Personalrat eine Personalversammlung **einberufen,** in der ein aus drei Wahlberechtigten bestehender Wahlvorstand **zu wählen** und einer der **Gewählten zum** Vorsitzenden **zu bestellen ist.** Im Wahlvorstand müssen in Dienststellen mit Beamten, Angestellten und Arbeitern sämtliche Gruppen vertreten sein."

Begründung:
Durch die Neuformulierung wird eine größere Unabhängigkeit der neuen Wahlvorstände erreicht.

13. In § 18 sind die Worte: *„ein Personalrat nicht"* zu ersetzen durch die Worte: **„kein Personalrat".**

Begründung:
Redaktionelle Verbesserung.

14. § 20 Abs. 1 wird wie folgt neu formuliert:

„(1) Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern **oder sonst in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen.** Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden."

Abs. 2 von § 20 wird gestrichen, der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

Begründung:
Redaktionelle Verbesserung.

15. *§ 24 Abs. 3* wird gestrichen.

Begründung:
Der Absatz erscheint überflüssig.

16. In § 25 Abs. 1 werden die Worte: *„im* Betrieb" durch die Worte: **„in der Dienststelle"** ersetzt.

Begründung:
Redaktionelle Verbesserung.

17. In § 31 Satz 1 werden die Worte: *„wählt er"* durch die Worte: **„kann er . . . wählen."** ersetzt.

Begründung:
Der Personalrat soll die Möglichkeit haben, die Bildung eines Ausschusses nur bei besonderer Arbeitsbelastung beschließen zu können.

18. In § 32 Abs. 4 wird der *letzte Satz* gestrichen.

Begründung:
Es handelt sich nicht um eine Rahmenvorschrift; der Satz kann also hier wegfallen.

19. § 33 Abs. 2 wird wie folgt neu formuliert:

„(2) Der Leiter der Dienststelle **ist vom Zeitpunkt der** Sitzungen **vorher** zu **verständigen.**"

Begründung:
Die Neuformulierung ist der Praxis besser angepaßt.

20. § 36 wird wie folgt formuliert:

„§ 36

Über die Angelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter **wird von der Personalvertretung grundsätzlich gemeinsam beraten und abgestimmt. Bei Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, ist auf Antrag der Vertreter der beteiligten Gruppe nur von dieser zu beraten und abzustimmen.**"

Begründung:
Die gemeinsame Beratung dient der besseren Zusammenarbeit. Die Minderheitsrechte sind durch Satz 2 gewahrt.

21. § 50 wird wie folgt gefaßt:

„§ 50

Für den Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde kann durch Rechts-

verordnung des zuständigen Bundesministers, **die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf,** ein Gesamtpersonalrat gebildet werden."

Begründung:
Da die Rechtsverordnung sich nur auf Bundesbehörden bezieht, besteht kein Interesse des Bundesrates an einer Zustimmung. Im übrigen soll nicht nur dann ein Gesamtpersonalrat gebildet werden können, wenn alle Personalräte es übereinstimmend beantragen.

22. In § 54 Abs. 4 sind nach den Worten „der zuständige Bundesminister" die Worte einzufügen: **„durch allgemeine Verwaltungsvorschriften".**

Begründung:
Es muß klargestellt werden, daß es sich nur um allgemeine Verwaltungsvorschriften handelt.

23. An die Stelle der §§ 55, 56 und 57 wird folgender neuer § 55 gesetzt:

„§ 55

(1) Aufgabe des Personalrats ist, die Interessen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegenüber der Dienststelle wahrzunehmen. Der Personalrat hat jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen. Er hat sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes einzusetzen."

Abs. 2 wird der bisherige § 57 Abs. 1, Abs. 3 wird er bisherige § 57 Abs. 2.

Begründung:
Redaktionelle Verbesserung; die gestrichenen Sätze erscheinen im Hinblick auf die Vorschriften des Grundgesetzes überflüssig.

24. *§ 58* wird gestrichen.

Begründung:
Die Vorschrift enthält nur Selbstverständliches.

25. In § 62 Abs. 3 werden *die beiden letzten Sätze* gestrichen und der bisherige § 63 in folgender Formulierung als Absatz 4 an § 62 angefügt:

„(4) Der zuständige Minister kann die verweigerte Zustimmung des Personalrats ersetzen. Er kann dabei den Einwendungen des Personalrats Rechnung tragen und seine Zustimmung unter Auflagen ersetzen."

Begründung:
Da § 62 keine Rahmenvorschrift ist, sind die beiden letzten Sätze überflüssig. Der bisherige § 63 gehört systematisch zu § 62.

26. In § 66 wird *Buchstabe c* gestrichen.

Begründung:
Die Vorschrift kann an dieser Stelle zu Mißdeutungen und Verwechslungen Anlaß geben. Sie ist ohnehin sachlich in anderen Vorschriften (z. B. §§ 69, 71, 72 und 74) enthalten.

27. § 69 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt für die in § 10 Abs. 3 bezeichneten Personen und die Beamten auf Zeit **nur, wenn sie es beantragen."**

Begründung:
Auch die in § 10 Abs. 3 genannten Personen und die Beamten auf Zeit sollen die Möglichkeit haben, die Hilfe eines Personalrats in Anspruch zu nehmen.

28. In § 71 Abs. 2 werden *die Buchstaben b und c* gestrichen.

Begründung:
Die Formulierung der Vorschriften in den Buchstaben b und c würde nicht alle Mißbräuche ausschließen.
Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe b.

29. In § 75 sind auch die **§§ 61—63** zu zitieren.

Begründung:
Nach dem Sinn der Vorschrift müssen auch die §§ 61—63 anwendbar sein.

30. In § 76 Abs. 1 muß es richtiger heißen: **„die** Schweigepflicht nach § 59 **verletzt".**

31. In § 76 Abs. 3 Satz 1 ist an Stelle des Wortes *„Bediensteten"* das Wort **„Verletzten"** zu setzen.

Begründung:
Die Änderung dient der Klarstellung.

32. In § 77 wird vor die Worte „bei Streitigkeiten" Ziffer **„1."** und vor die Worte „für die Klage" Ziffer **„2."** gesetzt.

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

33. § 81 bedarf insofern der Anpassung an Art. 80 Abs. 1 GG, als Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung hinreichend genau umschrieben werden müssen.

34. § 82 *Abs. 2* wird gestrichen.

Begründung:

Die Länder sollen bei der landesrechtlichen Regelung der Personalvertretungen im öffentlichen Dienst nicht durch einengende Vorschriften beschränkt werden.

35. § 83 wird wie folgt formuliert:

„Dieses Gesetz gilt nicht für Dienststellen im Ausland."

Begründung:

Die gestrichenen Worte erscheinen überflüssig.

36. Es wird folgender § 84 a eingefügt:

„§ 84 a

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, wenn es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes bestimmt."

Begründung:

Berlin-Klausel.

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

I.

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu den §§ 9, Abs. 1, 10, 13, 18, 20, 25, 31, 54, 69 Abs. 2, 76 Abs. 1 und 3, 77, 83, 84 a (vgl. Ziff. 6, 8, 9, 13, 14, 16, 17, 22, 27, 30, 31, 32, 35, 36 der Änderungsvorschläge) zu.

II.

Zu den übrigen Vorschlägen ist zu bemerken:

1. **Zur Frage des Zustimmungsgesetzes**

   Die Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedürfte, könnte nur auf Artikel 84 Abs. 1 GG gestützt werden.

   Eine Ausführung des Gesetzes durch die Länder kommt in Betracht, soweit Vorschriften für die Länder, und zwar die in § 82 vorgesehenen Rahmenvorschriften erlassen werden.

   Behörden werden nach dem Gesetz nicht eingerichtet. Ebensowenig enthalten die in § 82 aufgeführten Rahmenvorschriften die Regelung irgendeines Verwaltungsverfahrens.

   Die Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetz in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung wird daher nicht für erforderlich gehalten. Die Eingangsformel muß daher lauten: „Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:"

2. **Zum Gesetz insgesamt**

   Es wird vorgeschlagen, das Wort „Bedienstete" nicht durch die Worte „Angehörige des öffentlichen Dienstes" zu ersetzen. Diese Änderung wäre so umständlich, daß die Gesetzesfassung insgesamt mehr verschlechtert würde als durch die Beibehaltung des Wortes „Bedienstete", das zwar nicht unbedingt ideal ist, aber doch den einzigen zusammenfassenden Ausdruck für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes darstellt.

3. **Zu den §§ 1 bis 3**

   Dem Vorschlag des Bundesrates auf ausdrückliche Einfügung der Gerichte und Richter wird zugestimmt. Da eine gesonderte Personalvertretung für die Richter nicht in Betracht kommt, muß in einem neuen Absatz zu § 2 bestimmt werden, daß die Beamten und Richter im Sinne dieses Gesetzes eine Gruppe bilden. Eine Änderung zu § 3 ist nicht erforderlich. Danach ergeben sich folgende Änderungen:

   In § 1 Abs. 1 ist hinter Verwaltungen einzufügen: **", Gerichten".** § 2 erhält folgenden Wortlaut:

   „(1) Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind die Bamten **und Richter,** die Angestellten und Arbeiter sowie die Lehrlinge und Anlernlinge.

   (2) Die Beamten und Richter bilden eine Gruppe im Sinne dieses Gesetzes."

4. **Zu §§ 4 und 5**

   Die Unterscheidung der Angestellten und Arbeiter ist ausdrücklich nicht auf die Versicherungspflicht, sondern auf den geschlossenen Vertrag abgestellt. Im öffentlichen Dienstrecht werden zum Teil invalidenversicherungspflichtige Arbeitnehmer dem Angestelltentarifrecht unterstellt. Sie müssen also als Angestellte behandelt werden.

5. **Zu § 6**

a) Die Ersetzung des Wortes „Bediensteter" in § 6 durch „Angehörige der Bundesbahn" ist nicht begründet, weil die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung nicht auf den Bundesverkehrsminister beschränkt sein soll.

b) Gegen die Ersetzung *„der obersten Bundesdienstbehörde“* durch **„den zuständigen Bundesminister“** in § 6 bestehen keine Bedenken. Der Inhalt und das Ausmaß der Ermächtigung sind hinreichend sicher bestimmt. Zur deutlicheren Umschreibung des Zweckes sind die Worte *„unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse einer Behörde oder Betriebsverwaltung und der Tätigkeit der Bediensteten“* durch die Worte **„in Berücksichtigung der künftigen Laufbahn des Bediensteten“** zu ersetzen.

6. **Zu § 9**

Die Buchstaben c und d in § 9 Abs. 3 sind erforderlich.

Der in Buchstabe c umschriebene Personenkreis muß von dem Wahlrecht ausgeschlossen sein. Die Anwendungsfälle des Buchstaben c werden gerade im Personalvertretungsgesetz vorkommen; auch der letzte Entwurf des Betriebsverfassungsgesetzes enthält diese Vorschrift.

Die Zuerkennung des Wahlrechts für Personen, die noch nicht die halbe regelmäßige Arbeitszeit leisten, ist unbegründet.

7. **Zu § 15 Abs. 2**

Bei Beschäftigung von Beamten, Angestellten und Arbeitern nebeneinander ist im Interesse des Minderheitenschutzes als Grundsatz die Gruppenwahl erforderlich. Es ist rechtlich inkonsequent, die Gemeinschaftswahl, die bei Verwirklichung des Minderheitenschutzes eine Ausnahme bilden muß, zur Regelform zu bestimmen und für die Durchsetzung des Grundsatzes einen besonderen Beschluß zu erfordern.

An dem Vorschlag der Regierungsvorlage wird festgehalten.

8. **Zu § 15 Abs. 3**

Der Begriff der Persönlichkeitswahl ist nicht hinreichend sicher zu bestimmen. Auch die Verhältniswahl kann eine Persönlichkeitswahl einschließen, wie das Wahlrecht zum gegenwärtigen Bundestag gezeigt hat.

Die Entscheidung kann nur zwischen den Grundsätzen der Mehrheits- und der Verhältniswahl getroffen werden. Die Mehrheitswahl, für die anscheinend der Bundesrat eintreten will, würde bei dem Vorhandensein von 2 Gruppen und dem Fehlen von Wahlkreisen stets zu einer Majorisierung der einen Gruppe durch die andere führen. Das Personalvertretungsrecht muß aber gerade darauf abgestellt werden, daß möglichst alle in der Dienststelle Beschäftigten ihre Vertretung finden. Der für die Mehrheitswahl vielfach angeführte Grund, daß sie besser die Bildung einer arbeitsfähigen Regierung ermögliche, kommt für die Personalvertretung nicht in Betracht.

An der Regierungsvorlage — Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl — wird daher festgehalten.

9. **Zu § 17**

Der Vorschlag des Bundesrates, den Wahlvorstand von der Personalversammlung statt von dem scheidenden Personalrat bestellen zu lassen, würde bei großen Verwaltungen und Betrieben zu einer zusätzlichen Erschwerung führen, weil die Personalversammlung eigens zu diesem Zweck stattfinden müßte. Die Bestellung des Wahlvorstandes durch den scheidenden Personalrat entspricht im übrigen einer allgemeinen Praxis.

Es wird daher vorgeschlagen, es bei dem Entwurf der Bundesregierung zu belassen. Damit bleibt die Regelung auch in Übereinstimmung zu den Beschlüssen zum Betriebsverfassungsgesetz.

10. **Zu § 24**

Mit Rücksicht auf die bereits eingetretenen Fälle bei Bildung der Bundesministerien aus Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erscheint § 24 Abs. 3 nicht überflüssig. An der Vorschrift wird daher festgehalten.

11. **Zu § 32 Abs. 4 Satz 2**

Aus Paritätsgründen wäre die Streichung nur möglich, wenn auch die Zuziehung der Gewerkschaften (§ 34) gestrichen würde. Wenn auch die Mitgliedschaft in Arbeitgebervereinigungen zur Zeit nur in Gemeinden vorkommt, braucht dieser Fall begrifflich jedoch nicht für den Bund und bundesunmittelbare Körperschaften ausgeschlossen zu sein.

12. **Zu § 33**

Dem Vorschlage des Bundesrates kann entsprochen werden, jedoch muß das Wort **„rechtzeitig“** eingefügt werden.

13. **Zu § 36**

Der Vorschlag des Bundesrates reicht für die klare Scheidung der Befugnisse nicht aus. Die Beratung und Beschlußfassung über die Angelegenheiten nur einer Gruppe ist mit Rücksicht auf die Sachkenntnis und das Interesse ohne weiteres und nicht nur auf Antrag dieser Gruppe zu belassen.

Der redaktionellen Änderung kann mit folgender Fassung entsprochen werden:

„**Über die gemeinsamen** Angelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter **wird von der Personalvertretung gemeinsam beraten und beschlossen. Bei Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, sind nur** ihre Vertreter **zur Beschlußfassung berufen. Dies gilt nicht für** eine Gruppe, **die** im Personalrat nicht vertreten ist."

14. **Zu § 50**

Dem Vorschlage des Bundesrates kann entsprochen werden, jedoch ist der Hinweis auf die Zustimmung des Bundesrates zu streichen, da das Gesetz kein Zustimmungsgesetz ist.

15. **Zu den §§ 55—57**

Der Streichung des § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, nicht jedoch des Abs. 2, kann zugestimmt werden. Die allgemeine Friedenspflicht und die Untersagung von Arbeitskämpfen, andererseits die Zulässigkeit der Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien, bedürfen der ausdrücklichen Festlegung. Auch § 56 Abs. 1 erscheint deswegen notwendig, weil der Personalrat das Personalvertretungsgesetz als die Grundlage seiner Rechte und Pflichten betrachten wird. Deshalb ist ein Hinweis auf seine Bindungen durch das Grundgesetz durchaus zweckmäßig. § 57 der Regierungsvorlage enthält eine ins einzelne gehende Aufgabenregelung und unterscheidet sich deshalb dadurch sachlich von den §§ 55 und 56.

§ 55 Abs. 1 erhält dann folgende Fassung:

„Aufgabe des Personalrats ist es, die Interessen der Bediensteten gegenüber der Dienststelle wahrzunehmen."

Die §§ 56 und 57 der Regierungsvorlage werden aufrechterhalten.

16. **Zu § 58**

Die Vorschrift der Regierungsvorlage erscheint notwendig und wird daher aufrechterhalten.

17. **Zu § 62 Abs. 3**

Die letzten beiden Sätze sind erforderlich, weil auch bei juristischen Personen des Bundesrechts die Anrufung der letztentscheidenden Stelle geregelt werden muß. Lediglich die Gemeinden und Gemeindeverbände sind entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates hier herauszunehmen. Für sie ist die Bestimmung der anzurufenden Stelle in § 82 bei den Rahmenvorschriften zu treffen. In § 62 Abs. 3 Satz 2 selbst sind nur die Worte: *„Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Entscheidung der Vertretungskörperschaft oder ihres zuständigen Ausschusses, in sonstigen"* zu streichen.

Gegen die Anfügung des § 63 als § 62 Abs. 4 bestehen keine Bedenken.

18. **Zu § 66 Buchst. c**

Der Einwand des Bundesrates dagegen, daß zur Zuständigkeit des Personalrats auch die Sorge für einen angemessenen Arbeitseinsatz der Kriegs- und Unfallbeschädigten gehören soll, erscheint nicht begründet. An § 66 Buchst. c wird daher festgehalten.

19. **Zu § 71**

Im Interesse der Gerechtigkeit, die der Personalrat stets vertreten soll, erscheint die Aufrechterhaltung der Buchstaben b und c des § 71 Abs. 2 notwendig.

20. **Zu § 75**

Entsprechend dem Vorschlage des Bundesrates ist in § 75 zu setzen statt „60": **„63".**

21. **Zu § 81**

In § 81 ist der Inhalt der Ermächtigung hinreichend bestimmt. Das Ausmaß ist dadurch gegeben, daß nur Vorschriften dieses Gesetzes anwendbar oder nicht anwendbar sein können. Der Zweck ist ebenfalls klar. Die Vorschrift dient der strafferen Disziplin kasernierter oder im Grenzdienst eingesetzter Bediensteter.

Jedoch kann insoweit ein ausdrücklicher Hinweis auf den Zweck aufgenommen werden. Für § 81 wird daher folgende neue Fassung vorgeschlagen:

„§ 81

Zur Sicherung der Einsatzfähigkeit von Bediensteten, die in Gemeinschaftsunterkünften zusammengefaßt sind oder im Grenzdienst stehen, regelt der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung, welche Vorschriften dieses Gesetzes für diese Bediensteten gelten."

22. **Zu § 82**

Dem Vorschlag des Bundesrates, den Ländern völlig Freiheit bei der Gestaltung des Personalvertretungsrechts zu lassen, kann nicht entsprochen werden. Die Einheitlichkeit des Dienstrechts erfordert eine Abstimmung dieser wichtigen Materie bei Bund, Ländern und Gemeinden aufeinander. Rahmenvorschriften sind daher grundsätzlich für erforderlich zu halten.

Die in § 82 Abs. 2 aufgeführten Vorschriften stellen das Mindestmaß dessen dar, was zu dieser Abstimmung des Bundes- und Landesrechts erforderlich ist. § 82 Abs. 2 ist daher aufrechtzuerhalten.

Mit Rücksicht auf die Vorschläge des Bundesrates zu § 62 Abs. 3 ist in § 82 Abs. 2 auch § 62 aufzuführen und ein weiterer Satz folgenden Wortlauts anzufügen: **„In den Fällen des § 62 Abs. 3 tritt an die Stelle des zuständigen Bundesministers in Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Entscheidung der Vertretungskörperschaft oder ihres zuständigen Ausschusses."**

Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 160 (neu)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 22107 — 202/54

Bonn, den 4. März 1954

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Personalvertretungen in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (Personalvertretungsgesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 119. Sitzung am 19. Februar 1954 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes zu der Gesetzesvorlage nach Anlage 2 Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20.
Telefon 2551

Entwurf eines Gesetzes

über die Personalvertretungen in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (Personalvertretungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. TEIL

Im Bunde

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) In den Verwaltungen, Gerichten und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden zur Vertretung der Bediensteten in den sie berührenden Angelegenheiten Personalvertretungen nach diesem Gesetz gebildet.

(2) Die Aufgaben der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2

(1) Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten und Richter, die Angestellten und Arbeiter sowie die Lehrlinge und Anlernlinge.

(2) Die Beamten und Richter bilden eine Gruppe im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Wer Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze.

§ 4

(1) Als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten Arbeitnehmer, die nach ihrem Arbeitsvertrage als Angestellte eingestellt sind.

(2) Als Angestellte gelten auch Lehrlinge, die sich in Ausbildung zu einem Angestelltenberuf befinden sowie das mit einfachen oder mechanischen Dienstleistungen beschäftigte Büropersonal.

§ 5

Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten Arbeitnehmer, die nach ihrem Arbeitsvertrag als Arbeiter eingestellt sind, sowie die Lehrlinge, die nicht für einen Angestelltenberuf ausgebildet werden.

§ 6

Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Zugehörigkeit von Bediensteten zu den Gruppen der Beamten, der Angestellten oder der Arbeiter in Berücksichtigung der künftigen Laufbahn des Bediensteten abweichend von den Vorschriften der §§ 3 bis 5 geregelt wird.

§ 7

(1) Als Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Behörden und Verwaltungsstellen (§ 187 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 551) der in § 1 bezeichneten Verwaltungen und die Betriebe.

(2) Bestandteile von Dienststellen können zu Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes erklärt werden, wenn die oberste Dienstbehörde oder die Leitung der Betriebsverwaltung dies für zweckmäßig hält. Vor der Entscheidung sind die Bediensteten zu hören. Ist eine Personalvertretung oder ein Wahlvorstand vorhanden, deren Dienststelle von der Entscheidung betroffen wird, so ist ihre Zustimmung (§ 62) an Stelle der Anhörung der Bediensteten erforderlich.

§ 8

Für die Dienststelle handelt deren Leiter, sein Vertreter oder Beauftragter.

ZWEITES KAPITEL

Der Personalrat

ERSTER ABSCHNITT

Zusammensetzung und Wahlen

§ 9

(1) Wahlberechtigt zur Personalvertretung (Personalrat) einer Dienststelle sind alle Bediensteten, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit drei Monaten in öffentlichen Verwaltungen oder von ihnen geführten Betrieben beschäftigt sind.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, ist auch in ihr wahlberechtigt.

(3) Nicht wahlberechtigt sind

a) Personen, die im Verlaufe ihrer Ausbildung beschäftigt werden,

b) Personen, deren Beschäftigung überwiegend nicht ihrem Erwerb dient, sondern durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist,

c) Personen, deren Beschäftigung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung dient,

d) Personen, die wöchentlich regelmäßig weniger als 24 Stunden beschäftigt sind.

§ 10

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage das 21. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten in der Dienststelle und seit mindestens einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von ihnen geführten Betrieben beschäftigt sind.

(2) Nicht wählbar ist, wer sich noch in Berufsausbildung befindet.

(3) Nicht wählbar sind die Leiter der Dienststellen und ihre ständigen Vertreter nach Maßgabe des Verwaltungsaufbaus und der Dienstanweisungen sowie Bedienstete, die zu Entscheidungen in Personalangelegenheiten befugt sind. Das gleiche gilt für Bedienstete, die zu einer Dienststelle abgeordnet sind und in der bisherigen Dienststelle keinen Dienst leisten.

(4) Wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt, ist nicht wählbar.

§ 11

Besteht die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit zur Dienststelle. Das gleiche gilt für die einjährige Beschäftigung im öffentlichen Dienst, wenn nicht mindestens drei Mal so viel wählbare Bedienstete jeder Gruppe vorhanden wären, als nach den §§ 12 und 13 zu wählen sind.

§ 12

(1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.

(2) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis	20	wahlberechtigten Bediensteten aus einer Person,
21 bis	50	wahlberechtigten Bediensteten aus drei Mitgliedern,
51 bis	100	wahlberechtigten Bediensteten aus fünf Mitgliedern,
101 bis	300	wahlberechtigten Bediensteten aus sieben Mitgliedern,
301 bis	600	wahlberechtigten Bediensteten aus neun Mitgliedern,
601 bis	1000	wahlberechtigten Bediensteten aus elf Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1001 bis 5000 wahlberechtigten Bediensteten um je zwei für je weitere angefangene 1000, mit 5001 und mehr wahlberechtigten Bediensteten um je zwei für je weitere angefangene 2000.

(3) Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 25.

§ 13

(1) Sind in der Dienststelle Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigt, so muß jede dieser Gruppen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Stärkeverhältnis im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los.

(2) Eine Gruppe erhält wenigstens

bis zu 50 Gruppenangehörigen 1 Vertreter,
bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen 2 Vertreter,
bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen 3 Vertreter,
bei 601 bis 1000 Gruppenangehörigen 4 Vertreter,
bei 1001 bis 3000 Gruppenangehörigen 5 Vertreter,
bei 3001 und mehr Gruppenangehörigen 6 Vertreter.

(3) Die Feststellung des Zahlenverhältnisses erfolgt durch den Wahlvorstand nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(4) Eine Gruppe erhält keine Vertretung, wenn ihr in der Regel nicht mehr als fünf Personen angehören und diese nicht mehr als ein Zwanzigstel der Bediensteten der Dienststelle darstellen.

§ 14

Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von den Vorschriften des § 13 geordnet werden, wenn jede Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennter geheimer Abstimmung beschließt.

§ 15

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter (§ 13) je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, daß jede Gruppe in getrennter geheimer Abstimmung die gemeinsame Wahl beschließt.

(3) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht.

(4) Jeder Bedienstete darf nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden.

§ 16

Der Personalrat soll sich möglichst aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten der in der Dienststelle tätigen männlichen und weiblichen Bediensteten zusammensetzen.

§ 17

(1) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Personalrat einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Bestellten als Vorsitzenden bestellen. Im Wahlvorstand müssen in Dienststellen mit Beamten, Angestellten und Arbeitern sämtliche Gruppen vertreten sein.

(2) Besteht vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats kein Wahlvorstand, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag eines Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung ein, in der ein Wahlvorstand gemäß Absatz 1 gewählt wird.

§ 18

Besteht in der Dienststelle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes kein Personalrat oder wird eine Dienststelle neu errichtet oder wird in der Dienststelle die für die Errichtung eines Personalrats vorgeschriebene Mindestzahl von Bediensteten erreicht, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag mindestens eines Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung ein, in der ein Wahlvorstand gemäß § 17 Abs. 1 gewählt wird.

§ 19

Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag eines Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung ein, auf der ein neuer Wahlvorstand gewählt wird.

§ 20

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern oder sonst in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen.

(2) Die sachlichen Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an der in den §§ 17 und 18 genannten Personalversammlung oder Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge (des Arbeitsentgelts) zur Folge.

§ 21

(1) Die Wahl ist anfechtbar, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wahlart oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt hat.

(2) Die Anfechtung kann von jedem Wahlberechtigten, jeder in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft oder der Dienststelle binnen einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Klage beim Verwaltungsgericht geltend gemacht werden.

§ 22

(1) Beschäftigt eine Dienststelle während bestimmter Zeiten des Jahres oder zur Erfüllung bestimmter Arbeitsaufgaben mindestens 21 Bedienstete nur vorübergehend, so wählen diese mit einfacher Stimmenmehrheit

bei 21 bis 50 nichtständigen Bediensteten 1 Sprecher,

bei 51 bis 100 nichtständigen Bediensteten 3 Sprecher,

bei 100 und mehr nichtständigen Bediensteten 5 Sprecher.

Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Im übrigen gelten für die Wahl der Sprecher die Vorschriften der §§ 9, 10, 15, 16, 19, 20 und 21 mit Ausnahme der Vorschriften über die Dauer der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst und zur Dienststelle entsprechend.

(2) In Dienststellen, die in der Regel mindestens zehn jugendliche Bedienstete beschäftigen, werden Jugendsprecher gewählt. Absatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Vorschriften in den §§ 9 und 10 über das Mindestalter keine Anwendung finden.

ZWEITER ABSCHNITT

Amtszeit

§ 23

(1) Die Amtszeit des Personalrats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat besteht, mit Ablauf von dessen Amtszeit.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

§ 24

(1) Eine Neuwahl ist gemäß § 17 einzuleiten, wenn

a) mit Ablauf eines Jahres, vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist oder

b) die Gesamtzahl der Personalratsmitglieder auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Personalratsmitglieder gesunken ist oder

c) der Personalrat mit Mehrheit seinen Rücktritt beschlossen hat oder

d) gemäß § 25 der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst wird.

(2) In Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a bis c führt der bestehende Personalrat die laufenden Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.

(3) Der Personalrat hört auf zu bestehen, wenn nicht nur vorübergehend

a) die Voraussetzungen für die Bildung eines Personalrats entfallen oder

b) die Dienststelle zu bestehen aufhört.

§ 25

(1) Ein Viertel der Wahlberechtigten, der Dienststellenleiter oder eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft kann gegen den Personalrat beim Verwaltungsgericht Klage auf Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Personalrat oder auf Auflösung des Personalrats wegen grober Vernachlässigung oder Verletzung seiner gesetzlichen Befugnisse oder Pflichten erheben. Der Personalrat kann aus diesem Grunde gegen ein Mitglied Klage beim Verwaltungsgericht auf Ausschluß aus dem Personalrat erheben.

(2) Ist der Personalrat aufgelöst, so setzt der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts im Wege der einstweiligen Anordnung nach Anhörung der Beteiligten einen vorläufigen Personalrat ein, dieser hat unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten.

§ 26

Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch

a) Ablauf der Wahlzeit,

b) Amtsniederlegung,

c) Beendigung des Dienstverhältnisses,

d) Ausscheiden aus der Dienststelle,

e) Verlust der Wählbarkeit,

f) gerichtliche Entscheidung nach § 25,

g) Feststellung nach Ablauf der in § 21 Abs. 2 bezeichneten Frist, daß der Gewählte nicht wählbar war.

§ 27

Die Mitgliedschaft im Personalrat ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren schwebt (§ 78 BDO in der Fassung der Anlage zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 761 —).

§ 28

(1) Scheidet ein Mitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Dies gilt auch für das Eintreten der Ersatzmitglieder als Stellvertreter für zeitweilig verhinderte Mitglieder des Personalrats.

(2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bediensteten derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist der ausgeschiedene oder verhinderte Vertreter mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt (§ 15 Abs. 3 Satz 2), so tritt der nicht gewählte Bedienstete mit der nächsthöchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein.

(3) Im Falle des § 24 Abs. 1 Buchst. c treten Ersatzmitglieder nicht ein.

§ 29

(1) Die Amtszeit der in § 22 Abs. 1 bezeichneten Sprecher endet mit Ablauf des für die Beschäftigung der nichtständigen Bediensteten vorgesehenen Zeitraums oder mit Erfüllung von deren Arbeitsaufgaben. Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme des § 23 und des § 24 Abs. 1 Buchst. a sinngemäß.

(2) Die Amtszeit der Jugendsprecher (§ 22 Abs. 2) beträgt ein Jahr. Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme des § 24 Abs. 1 Buchst. a sinngemäß.

DRITTER ABSCHNITT

Geschäftsführung

§ 30

(1) Der Personalrat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gehören dem Personalrat Beamte, Angestellte und Arbeiter an, so muß einer der beiden Vorsitzenden Beamter, einer Angestellter oder Arbeiter sein.

(2) Der Vorsitzende des Personalrats und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter vertreten den Personalrat im Rahmen der von ihm gefaßten Beschlüsse.

§ 31

Hat der Personalrat neun oder mehr Mitglieder, so kann er aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit drei Ausschußmitglieder wählen. Die Ausschußmitglieder bilden zusammen mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden den Personalausschuß für die laufende Geschäftsführung. Er muß aus Angehörigen der im Personalrat vertretenen Gruppen bestehen.

§ 32

(1) Spätestens eine Woche nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrats zur Vornahme der nach den §§ 30 und 31 vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen.

(2) Alle weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Der Vorsitzende hat sämtliche Mitglieder des Personalrats rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

(3) Auf Verlangen eines Viertels der Personalratsmitglieder oder der Dienststelle hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Der Leiter der Dienststelle oder sein Beauftragter (§ 8) nimmt an den Sitzungen, die auf Verlangen der Dienststelle anberaumt sind oder zu denen sie ausdrücklich eingeladen ist, mit beratender Stimme teil. Gehört die Dienststelle einer Arbeitgebervereinigung an, so kann sie einen Vertreter dieser Vereinigung mit beratender Stimme zuziehen.

§ 33

(1) Die Sitzungen des Personalrats finden unter Berücksichtigung der dienstlichen Verhältnisse in der Regel während der Arbeitszeit statt. Sie sind nicht öffentlich.

(2) Der Leiter der Dienststelle ist vom Zeitpunkt der Sitzungen rechtzeitig zu verständigen.

§ 34

Der Personalrat kann von Fall zu Fall beschließen, daß je ein Beauftragter der unter den Mitgliedern des Personalrats vertretenen Gewerkschaften berechtigt ist, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 35

(1) Die Beschlüsse des Personalrats werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Personalrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der in der Angelegenheit stimmberechtigten Personalratsmitglieder erschienen ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

§ 36

Über die gemeinsamen Angelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter wird von der Personalvertretung gemeinsam beraten und beschlossen. Bei Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, sind nur ihre Vertreter zur Beschlußfassung berufen. Dies gilt nicht für eine Gruppe, die im Personalrat nicht vertreten ist.

§ 37

(1) Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe einen Beschluß des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Bediensteten, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer von einer Woche auszusetzen, damit in dieser Frist eine Verständigung, gegebenenfalls mit Hilfe der Gewerkschaften, versucht werden kann.

(2) Nach Ablauf dieser Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluß bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht erneut gestellt werden.

§ 38

An der Verhandlung von Fragen, welche die Interessen der nichtständigen Bediensteten wesentlich berühren, nehmen die gemäß § 22 Abs. 1 zu wählenden Sprecher mit beratender Stimme teil. Das gleiche gilt für die Teilnahme eines Jugendsprechers (§ 22 Abs. 2) an Verhandlungen über Angelegenheiten der jugendlichen Bediensteten.

§ 39

(1) Über jede Verhandlung des Personalrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens die Namen der erschienenen Mitglieder, den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält. Die Niederschrift muß vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet sein.

(2) Soweit die Dienststelle in der Sitzung vertreten ist, ist ihr auch die Niederschrift zur Unterzeichnung vorzulegen und eine Abschrift zu übergeben.

§ 40

Weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung trifft der Personalrat in einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.

§ 41

(1) Die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsmäßigen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge (des Arbeitsentgelts) zur Folge.

(3) Mitglieder des Personalrats sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach dem Umfange oder der Eigenart der Verwaltung oder des Betriebes zur ordentlichen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Einzelheiten können in einer Dienstvereinbarung geregelt werden.

§ 42

In Dienststellen, die regelmäßig mehr als 100 Bedienstete beschäftigen, kann der Personalrat im Einvernehmen mit der Dienststelle Sprechstunden des Personalratsvorsitzenden oder anderer vom Personalrat bestimmter Mitglieder an einem oder mehreren Tagen der Woche auch während der Arbeitszeit einrichten.

§ 43

Die notwendigen Kosten der Geschäftsführung des Personalrats trägt die Dienststelle. Sie stellt für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung die nach Umfang des Betriebes zur Wahrnehmung der Aufgaben des Personalrats erforderlichen Räume und Arbeitsmittel zur Verfügung.

§ 44

Die Erhebung und Leistung von Beiträgen der Bediensteten für Zwecke des Personalrats ist unzulässig.

DRITTES KAPITEL

Personalversammlung

§ 45

(1) Die Personalversammlung besteht aus den Bediensteten der Dienststelle. Sie wird vom Vorsitzenden des Personalrats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet; sie ist nicht öffentlich.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gleichzeitige Versammlung aller Bediensteten nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten.

§ 46

(1) Der Personalrat hat einmal in jedem Kalendervierteljahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Die Dienststelle ist unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Ihr Vertreter ist berechtigt, in der Personalversammlung zu sprechen; auf Wunsch des Personalrats soll er sich zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung äußern.

(2) Der Personalrat ist außerdem berechtigt und auf Wunsch der Dienststelle oder mindestens eines Viertels der wahlberechtigten Bediensteten verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Von dem Zeitpunkt der Versammlungen, die auf Wunsch der Dienststelle stattfinden, ist diese rechtzeitig zu verständigen.

§ 47

(1) Die in § 46 Abs. 1 bezeichneten und die im Einvernehmen mit der Dienststelle einberufenen Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht der Dienst eine andere Regelung erfordert.

(2) Im übrigen finden die Personalversammlungen außerhalb der Arbeitszeit statt.

(3) § 41 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 48

Die Personalversammlung kann Wünsche und Anträge an den Personalrat richten. Sie darf nur Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit des Personalrats gehören.

§ 49

Der Personalrat kann je einen Beauftragten der unter den Mitgliedern des Personalrats vertretenen Gewerkschaften zur beratenden Teilnahme an der Personalversammlung einladen. Gehört die Dienststelle einer Arbeitgebervereinigung an, so kann sie einen Vertreter dieser Vereinigung zuziehen.

VIERTES KAPITEL

Gesamtpersonalrat und mehrstufige Personalvertretung

§ 50

Für den Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde kann durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministers ein Gesamtpersonalrat gebildet werden.

§ 51

(1) Zur Wahl des Gesamtpersonalsrats bilden die Beamten-, Angestellten- und Arbeitermitglieder der Einzelpersonalräte je einen Wahlkörper. Jeder Wahlkörper wählt unter Leitung der drei ältesten Personalratsvorsitzenden in geheimer Wahl und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus seiner Mitte die auf ihn entfallenden Mitglieder des Gesamtpersonalrats.

(2) Mitgliederzahl und Zusammensetzung des Gesamtpersonalrats richten sich nach den §§ 12 und 13. Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 15.

(3) Die §§ 10, 19 und 20 gelten entsprechend.

§ 52

(1) Der Gesamtpersonalrat ist nur zuständig für die Behandlung von Angelegenheiten, die die Verwaltung in ihrer Gesamtheit oder mehrere Dienststellen betreffen und nicht durch die einzelnen Personalräte innerhalb ihrer Dienststellen geregelt werden können. Er ist den einzelnen Personalräten nicht übergeordnet.

(2) Für die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 30 bis 44 entsprechend. Sind für Angehörige des Gesamtpersonalrats Dienstreisen erforderlich, so sind sie von der für die Genehmigung von Dienstreisen zuständigen Stelle zu genehmigen. In diesem Falle wird Reisekostenvergütung nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067), jedoch mindestens nach Stufe III zu Lasten der Dienststelle gezahlt.

§ 53

(1) Die Amtszeit des Gesamtpersonalsrats beträgt zwei Jahre. Die §§ 23 bis 25 gelten entsprechend.

(2) Die Mitgliedschaft im Gesamtpersonalrat erlischt mit der Mitgliedschaft im Personalrat.

(3) Für den Eintritt von Ersatzmitgliedern gilt § 28 entsprechend.

§ 54

(1) Bei mehrstufigen Verwaltungen, die einer obersten Dienstbehörde unterstehen, können mehrstufige Personalvertretungen in Anlehnung an den Verwaltungsaufbau bei den Mittel- und Oberbehörden gebildet werden. Das gleiche gilt für bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und für Bundesbetriebe.

(2) Die bei den nachgeordneten Dienststellen bestehenden Personalvertretungen wählen die Mitglieder der bei der nächstübergeordneten Dienststelle zu errichtenden Personalvertretung. § 51 gilt entsprechend.

(3) Die Bestimmungen der §§ 52 und 53 finden für die mehrstufige Personalvertretung Anwendung.

(4) Das Nähere regelt der zuständige Bundesminister durch allgemeine Verwaltungsvorschriften unter Berücksichtigung des Aufbaus der Verwaltung.

FÜNFTES KAPITEL

Zusammenarbeit von Dienststelle und Personalrat

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 55

(1) Aufgabe des Personalrates ist es, die Interessen der Bediensteten gegenüber der Dienststelle wahrzunehmen.

(2) Dienststelle und Personalrat haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu gefährden. Sie dürfen insbesondere keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

§ 56

(1) Der Personalrat hat bei Ausübung seiner Befugnisse darauf zu achten, daß jede dem Grundgesetz widersprechende unterschiedliche Behandlung der Bediensteten wegen ihres Geschlechts, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung unterbleibt. Er hat jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen.

(2) Der Personalrat hat sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Bediensteten einzusetzen.

§ 57

(1) Es ist Aufgabe des Personalrats, Anregungen, Anträge und Beschwerden, die sich auf die allgemeinen oder persönlichen Dienstangelegenheiten beziehen, von den Bediensteten entgegenzunehmen, und falls sie ihm berechtigt erscheinen, mit seiner Stellungnahme der Dienststelle zu unterbreiten.

(2) Der Personalrat hat ferner die Pflicht, über strittige Fragen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, auf Antrag des Beteiligten oder auf Vorschlag der Dienststelle mit diesen zu verhandeln und einen gütlichen Ausgleich zu versuchen. Die Anrufung von übergeordneten Behörden ist erst zulässig, wenn keine Einigung innerhalb der Dienststelle erzielt worden ist.

§ 58

Kein Mitglied des Personalrats und keiner der in § 22 bezeichneten Vertreter dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse behindert oder auf Grund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

§ 59

(1) Alle Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Personalrats sind verpflichtet, über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Personalrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen auch nach dem Ausscheiden aus dem Personalrat oder der Dienststelle zu wahren. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die ausdrücklich als geheim bezeichnet sind, oder deren Geheimhaltung sich aus der Natur der Sache ergibt.

(2) Die Schweigepflicht nach Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die zu den Sitzungen der Personalvertretungen als Sachverständige oder Vertreter von Gewerkschaften oder Arbeitgebervereinigungen hinzugezogen werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Formen und Durchführung der Beteiligung

§ 60

(1) Soweit der Personalrat zu hören ist, wird er vor Durchführung einer Maßnahme in Kenntnis gesetzt.

(2) Der Personalrat kann Einwendungen erheben und Gegenvorschläge machen. Die Einwendungen und Vorschläge sind zu begründen. Der Personalrat kann eine gemeinsame Erörterung mit der Dienststelle beantragen.

(3) Äußert sich der Personalrat nicht innerhalb einer Woche oder hält er bei der von ihm beantragten Erörterung seine Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt.

(4) Die Dienststelle kann die in Absatz 3 bestimmte Frist in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden verkürzen. Die Frist rechnet vom Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden des Personalrats.

§ 61

(1) Soweit der Personalrat an Entscheidungen mitwirkt, ist die beabsichtigte Maßnahme vor der Durchführung mit dem Ziele einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihm zu erörtern.

(2) Entspricht die Dienststelle den Einwendungen des Personalrats nicht oder nicht in vollem Umfange, so gibt sie dem Personalrat ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.

§ 62

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden.

(2) Die Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Beschluß des Personalrats ist der Dienststelle innerhalb einer Woche mitzuteilen. § 60 Abs. 4 findet Anwendung.

(3) Verweigert der Personalrat die Zustimmung, führt er innerhalb einer Woche nach Mitteilung der beabsichtigten Maßnahme keinen Beschluß herbei oder entspricht die Dienststelle seinen Einwendungen nicht, so können Personalrat oder Dienststelle die Entscheidung des zuständigen Ministers anrufen, dessen Bereich die Dienststelle angehört. An Stelle des Ministers ist in Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts das in ihrer Verfassung vorgesehene oberste Organ anzurufen. In Zweifelsfällen bestimmt der zuständige Minister die anzurufende Stelle.

§ 63

Die nach § 62 Abs. 3 angerufene Stelle kann die verweigerte Zustimmung des Personalrats ersetzen. Sie kann dabei den Einwendungen des Personalrats Rechnung tragen und seine Zustimmung unter Auflagen ersetzen.

§ 64

(1) Soweit Dienstvereinbarungen zugelassen sind, können Dienststelle und Personalrat im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen sowie der sonstigen für die Dienststelle geltenden Vorschriften gemeinsam Bestimmungen (Dienstvereinbarungen) mit allgemeiner Verbindlichkeit für die in der Dienststelle Tätigen oder einen Teil von ihnen erlassen.

(2) Eine Dienstvereinbarung ist schriftlich niederzulegen. Sie ist vom Leiter der Dienststelle und dem Vorsitzenden des Personalrats zu unterzeichnen. Sie ist in geeigneter Weise den durch sie Betroffenen bekanntzugeben. Sie muß den Zeitpunkt des Inkrafttretens enthalten.

(3) Durch Dienstvereinbarungen können die Befugnisse des Personalrats weder erweitert noch beschränkt werden.

(4) Dienst- oder Betriebsvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, treten außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. Dienst- oder Betriebsvereinbarungen, die eine Kündigungsfrist nicht vorsehen, können von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Schlusse eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

DRITTER ABSCHNITT

Die Beteiligung an sozialen Angelegenheiten

§ 65

In sozialen Angelegenheiten ist der Personalrat zu hören bei

a) Gewährung von Unterstützungen und sonstigen sozialen Zuwendungen, jedoch nur mit Zustimmung des Antragstellers,
b) Aufstellung des Urlaubsplanes,
c) allgemeine Regelungen der Ausbildung und Fortbildung,
d) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung,
e) Maßnahmen zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
f) Ernennung von Vertrauens- und Betriebsärzten.

§ 66

In sozialen Angelegenheiten wirkt der Personalrat mit bei

a) Durchführung der Tarifverträge und der zugunsten der Bediensteten erlassenen Vorschriften,
b) Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und von sonstigen Gesundheitsschädigungen,
c) Sorge für Kriegs- und Unfallbeschädigte durch Zuteilung einer ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Beschäftigung gemäß § 13 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389),
d) Verteilung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt,
e) Entgegennahme von Beschwerden der Beschäftigten und, falls sie berechtigt erscheinen, auch Hinwirken auf ihre Abstellung in Verhandlungen mit der Dienststelle.

§ 67

In sozialen Angelegenheiten hat der Personalrat das Mitbestimmungsrecht bei

a) Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen,
b) Errichtung und Verwaltung von Kantinen,
c) Durchführung von Arbeitsschutzvorschriften (bei der Untersuchung von Dienst- und Arbeitsunfällen und bei der Prüfung von Arbeitsschutzeinrichtungen ist der Personalrat zu beteiligen).

§ 68

In sozialen Angelegenheiten sind, soweit keine gesetzlichen oder tariflichen Regelungen bestehen, Dienstvereinbarungen zulässig über

a) Zeit und Ort der Auszahlung des Arbeitsentgelts,
b) soweit zulässig und zweckmäßig, Festlegung von Gründen zur fristlosen Kündigung,
c) soweit zulässig und zweckmäßig, Festlegung, Einziehung und Verwendung von Betriebsbußen,
d) Freistellung von Mitgliedern des Personalrats,
e) Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen.

VIERTER ABSCHNITT

Die Beteiligung an Personalangelegenheiten

§ 69

(1) In Personalangelegenheiten ist der Personalrat zu hören

1. bei Beamten:
   a) Versetzung und Abordnung an eine andere Dienststelle, sofern der Beamte es beantragt,

b) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, sofern der Beamte es beantragt,

c) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,

d) Erklärung der Nichtigkeit des Beamtenverhältnisses,

e) Entlassung von Widerrufsbeamten,

2. bei Angestellten und Arbeitern:

a) Versetzung und Abordnung an eine andere Dienststelle, sofern der Arbeitnehmer es beantragt,

b) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus.

(2) Absatz 1 gilt für die in § 10 Abs. 3 bezeichneten Personen und die Beamten auf Zeit nur, wenn sie es beantragen.

(3) Die Anhörung der Personalvertretung gemäß § 3 Abs. 4 des Schwerbeschädigtengesetzes bleibt unberührt.

§ 70

In Personalangelegenheiten wirkt der Personalrat mit bei Beamten und Arbeitnehmern auf Antrag des Betroffenen bei

a) Urlaubsverweigerung,

b) Versagung einer Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung oder zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken,

c) Anordnungen, durch die die Freiheit der Wahl der Wohnung beschränkt wird.

§ 71

(1) In Personalangelegenheiten hat der Personalrat das Mitbestimmungsrecht bei

a) Einstellungen,

b) Höhergruppierungen,

c) Rückgruppierungen

von Angestellten und Arbeitern mit Ausnahme der in § 10 Abs. 3 bezeichneten Personen.

(2) Der Personalrat kann die Zustimmung zu Maßnahmen nach Absatz 1 nur verweigern, wenn

a) die Maßnahme einen Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift oder gegen eine Bestimmung in einem Tarifvertrag oder in einer Dienstvereinbarung oder gegen eine gerichtliche Entscheidung darstellen würde oder

b) die Maßnahme nur mit Rücksicht auf persönliche Beziehungen des Bewerbers erfolgen soll;

c) die Maßnahme eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung eines anderen Arbeitnehmers oder Bewerbers darstellen würde;

d) der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß der Bewerber auf dem ihm zugedachten Arbeitsplatz den Arbeitsfrieden durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten stören würde.

§ 72

In arbeitstechnischen Angelegenheiten ist der Personalrat anzuhören über

1. die Verbesserung der Arbeitsmethoden,

2. die Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,

3. die Herbeiführung und Sicherung eines möglichst hohen Leistungsstandes.

§ 73

Der Personalrat wirkt bei folgenden Verwaltungsmaßnahmen mit, soweit sie für die Bediensteten erhebliche Nachteile haben können:

1. Bei wesentlicher Verkleinerung oder Auflösung von Dienststellen,

2. bei Verlegung von Dienststellen,

3. beim Zusammenschluß von Dienststellen.

§ 74

Der Personalrat hat das Recht der Mitbestimmung bei Erklärung von Teilen einer Dienststelle zur selbständigen Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes (§ 7 Abs. 2).

SECHSTES KAPITEL

Zusammenarbeit mit einem Gesamtpersonalrat und mehrstufigen Personalvertretungen

§ 75

Auf die Zusammenarbeit der Dienststellen mit einem Gesamtpersonalrat und mehrstufigen Personalvertretungen finden die §§ 55 bis 63, 65 Buchst. c bis e, 66 Buchst. a bis c, 67 Buchst. a und c, 68 Buchst. a bis c Anwendung.

SIEBENTES KAPITEL

Strafbestimmungen

§ 76

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Schweigepflicht nach § 59 verletzt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Haft bestraft.

(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu schaffen oder der Dienststelle Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ferner kann der durch die strafbare Handlung erlangte Vermögensvorteil eingezogen werden.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Leiters der Dienststelle oder des Verletzten ein. Der Antrag kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet von dem Zeitpunkt an, an dem die Dienststelle oder der Bedienstete von der Tat Kenntnis erhalten hat, gestellt werden.

Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

ACHTES KAPITEL

Streitigkeiten

§ 77

Der Verwaltungsrechtsweg ist außer in den Fällen der §§ 21 und 25 auch zulässig

1. bei Streitigkeiten
   a) über die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit eines Bediensteten,
   b) über die Bestellung und Zuständigkeit der in § 22 bezeichneten Sprecher und Jugendsprecher,
   c) in anderen Zweifelsfragen aus den Wahlen nach diesem Gesetz,
2. für die Klage des Personalrats auf Erstattung von notwendigen Geschäftsführungskosten.

NEUNTES KAPITEL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 78

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, können durch Tarifvertrag, Dienstvereinbarungen oder sonstige Vereinbarungen abweichende Regelungen nicht getroffen werden.

§ 79

Ordnungsgemäß gewählte Betriebsräte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden, bleiben längstens ein Vierteljahr nach Inkrafttreten des Gesetzes im Amt und nehmen die nach diesem Gesetz dem Personalrat zukommenden Rechte und Pflichten wahr.

§ 80

Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Durchführung der Wahlen zum Personalrat, besonders über

a) die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Errechnung der Vertreterzahl,
b) die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen gegen sie,
c) die Vorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,
d) das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
e) die Stimmabgabe,
f) die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
g) die Anfechtung der Wahl,
h) die Aufbewahrung der Wahlakten.

§ 81

Zur Sicherung der Einsatzfähigkeit von Bediensteten, die in Gemeinschaftsunterkünften zusammengefaßt sind oder im Grenzdienst stehen, regelt der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung, welche Vorschriften dieses Gesetzes für diese Bediensteten gelten.

II. TEIL

In den Ländern

§ 82

(1) In den Verwaltungen und Betrieben der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Per-

sonalvertretungen gebildet. Dies gilt nicht für Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechts überlassen.

(2) Für die Gesetzgebung in den Ländern über diese Personalvertretungen gelten die §§ 2 bis 5, 13, 15, 20, 21, 24, 25, 36 bis 38, 41, 44, 55, 62, 64, 80, 81 dieses Gesetzes als Rahmenvorschriften. In den Fällen des § 62 Abs. 3 tritt an die Stelle der Entscheidung des zuständigen Bundesministers in Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Entscheidung der Vertretungskörperschaft oder ihres zuständigen Ausschusses.

III. TEIL

Geltungsbereich und Schlußbestimmungen

§ 83

Dieses Gesetz gilt nicht für Dienststellen im Ausland.

§ 84

§ 4 Abs. 2 des Gesetzes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr vom 12. September 1948 (WiGBl. S. 95) und § 25 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) treten außer Kraft.

§ 85

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, wenn es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes bestimmt.

§ 86

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952 (BGBl. I S. 681) regelt die Beziehungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in den Betrieben der privaten Wirtschaft. Das Betriebsverfassungsgesetz nimmt in § 88 ausdrücklich die Arbeitnehmer des Bundes, der Länder und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts von seinen Bestimmungen aus und weist diese Regelung einem besonderen Gesetz zu.

Mit dieser Bestimmung folgt das Betriebsverfassungsgesetz dem Grundgesetz. Das Grundgesetz weist in Art. 74 Nr. 12 das Arbeitsrecht einschl. der Betriebsverfassung der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes zu, trifft aber eine abweichende Regelung in den Art. 73 Nr. 8 und 75 Nr. 1 für die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst stehenden Personen. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, daß die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der privaten Wirtschaft grundsätzlich anders liegen als im öffentlichen Dienst.

Dies gilt besonders für das Recht der Betriebsvertretung. Das Verlangen nach Beteiligung des Personals oder der von ihm gewählten Vertretung an den grundlegenden Entscheidungen eines Betriebes wird in der privaten Wirtschaft mit der Durchsetzung demokratischer Forderungen für die Wirtschaft begründet. Das Recht des Unternehmers, frei mit seinem Eigentum, also auch mit dem Unternehmen zu schalten, soll beschränkt werden durch die Mitwirkung derer, die zum Funktionieren und zu den Erträgen des Unternehmens beitragen.

Im öffentlich-rechtlichen Bereich ist diese Forderung durch die Einführung der parlamentarischen Demokratie bereits verwirklicht.

Das Verlangen nach Mitbestimmung in der privaten Wirtschaft wird ferner damit begründet, daß dem Kapital und der Leistung des Unternehmers als gleichberechtigter Faktor die Arbeitsleistung der Arbeitnehmer gegenüberstehe.

Im öffentlichen Dienst besteht ein solcher Gegensatz nicht.

Die Forderungen auf Mitbestimmung in der privaten Wirtschaft stützen sich schließlich auf das Bestreben der Arbeitnehmer, ihren Arbeitsplatz zu erhalten und ihre Existenz nicht schutzlos willkürlichen oder fehlerhaften Entschlüssen einzelner auszusetzen. Die Mitwirkung im privaten Bereich, besonders die wirtschaftliche Mitbestimmung, zielt deshalb darauf ab, Fehlentscheidungen bei wesentlichen Änderungen des Betriebs oder über das Arbeits- und Produktionsprogramm durch die Beteiligung der Arbeitnehmer zu verhindern (vgl. §§ 72 bis 75 des Betriebsverfassungsgesetzes). Die Gefährdung des Arbeitsplatzes durch wirtschaftliche Fehlentscheidungen kommt für die öffentliche Verwaltung und ihre Betriebe nicht in Betracht.

Trotz dieser grundlegenden Unterschiede muß aber auch im öffentlichen Bereich das Verlangen der in einer Verwaltung oder einem Betrieb Tätigen nach Beteiligung an bestimmten Entscheidungen als gerechtfertigt anerkannt werden. Eine den Grundsatz der demokratisch-parlamentarischen Verantwortlichkeit wahrende Mitwirkung der im öffentlichen Dienst tätigen Personen an den Entscheidungen, die ihren Arbeitsplatz berühren, erscheint vor allem gerechtfertigt, damit sie das Gefühl echter Mitarbeiterschaft haben.

Die im öffentlichen Dienst Tätigen arbeiten nicht wie im privaten Bereich in erster Linie zur Erzielung eines möglichst hohen Gewinns, sondern als Diener der Gesamtheit des Volkes. Ihre Mitbestimmung findet daher ihre Schranke in den Entscheidungen des Trägers der Staatsgewalt. Besonders deutlich wird dieser Unterschied bei dem Vergleich der Beamten im öffentlichen Dienst und der privaten Arbeitnehmer. Daß die Zusammenfassung des Betriebsvertretungsrechts dieser beiden Gruppen in einem Gesetz zu Schwierigkeiten und Verwirrungen führen würde, liegt auf der Hand. Es entspricht dem Grundgesetz, die Betriebsvertretung der Beamten und der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in einem Gesetz zusammenzufassen, denn beide leisten in der gleichen Dienststelle Dienste für die Allgemeinheit. Das gilt gleichermaßen für die Hoheitsverwaltung wie für die von ihr geführten Betriebe, die regelmäßig wichtigen Bedürfnissen der Allgemeinheit und nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.

II. Im einzelnen

Zu § 1

In jeder öffentlichen Verwaltung, bei den Gerichten und in jedem von der öffentlichen Hand geführten Betrieb wird die überwiegende Zahl der Angelegenheiten, an denen die Personalvertretung zweckmäßigerweise zu beteiligen ist, für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter gleichmäßig zu regeln sein. Auch wenn entsprechend dem Art. 130 Abs. 3 der Weimarer Verfassung und dem Betriebsrätegesetz von 1920 getrennte Beamten-, Angestellten- und Arbeitervertretungen gebildet würden, müßten sie in einem wesentlichen Teil der Angelegenheiten gemeinsam beschließen. Es erscheint daher zweckmäßig und dem Einvernehmen und der Zusammenarbeit zwischen den Beamten, Angestellten und Arbeitern dienlicher, daß eine gemeinsame Personalvertretung für jede Behörde und jeden Betrieb gebildet wird.

Die Aufgabe der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände bei der Gestaltung der allgemeinen Beschäftigungsbedingungen soll durch die Personalvertretung nicht berührt werden.

Zu den §§ 2 bis 6

Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst sind verschieden geregelt. Es entspricht dieser Tatsache, wenn die Interessen jeder dieser Gruppen durch von ihr gewählte Vertreter gewahrt werden. Dazu ist eine Unterscheidung dieser Gruppen untereinander erforderlich. § 6 gibt die Möglichkeit, z. B. Beamtendiensttuer im Lohnverhältnis der Bundesbahn der Gruppe der Beamten zuzuteilen. Bei den Gerichten bilden die Beamten und Richter eine Gruppe im Sinne dieses Gesetzes.

Zu § 7

Entsprechend der Begriffsbestimmung des Betriebes im privaten Betriebsverfassungsrecht wird als Einheit, die eine Personalvertretung erhält, eine Dienststelle bestimmt. Die Behandlung von Teilen einer Dienststelle als selbständige Einheit und damit als Träger einer eigenen Personalvertretung kann besonders bei örtlicher Trennung zweckmäßig werden.

Zu § 8

Die Vorschrift dient der Feststellung, wer den Dienstherrn gegenüber der Betriebsvertretung vertritt.

Zu den §§ 9 bis 21

Die Bestimmungen über die Wahl des Betriebsrats sind wesentlich den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes angeglichen. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahl kommt die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts nicht in Betracht. Es handelt sich nicht um die Durchsetzung des Einzelanspruchs eines Angestellten oder Arbeiters, sondern um die Prüfung, ob ein im Rahmen der Verwaltung vollzogener Akt rechtmäßig ist. Für die Prüfung von Verwaltungsakten ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet.

Dies entspricht dem Einbau der Personalvertretung in die Verwaltung. Sie ist nach dem vorliegenden Entwurf keine vom öffentlichen Dienst losgelöste Institution, sondern hat eher die Stellung eines mitwirkenden Organs.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte trägt ferner der Tatsache Rechnung, daß diese Streitigkeiten nur einheitlich entschieden werden können und eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für Beamte nicht gegeben ist.

Zu § 22

Die Bestellung von Sprechern und Jugendsprechern, die die besonderen Verhältnisse vorübergehend Beschäftigter oder Jugendlicher vertreten sollen, erscheint ebenso zweckmäßig wie im Betriebsverfassungsgesetz.

Zu § 23

Ebenso wie im Betriebsverfassungsgesetz ist die Amtszeit der Personalvertretung von einem auf zwei Jahre erhöht. Damit soll eine größere Stetigkeit der Amtsführung gewährleistet werden.

Zu § 24

Die Vorschrift regelt die vorzeitige Beendigung der Amtsdauer der Personalvertretung. Bereits vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit muß eine Neuwahl eingeleitet werden, wenn nach Ablauf der halben Amtszeit (eines Jahres) die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte gestiegen oder gesunken ist. Andernfalls würde nur eine Minderheit der Beschäftigten durch die Personalvertretung repräsentiert werden.

Zu § 25

Bei grober Vernachlässigung oder Verletzung seiner gesetzlichen Befugnisse oder Pflichten muß eine Möglichkeit zur Auflösung des Personalrats oder zum Ausschluß eines Mitgliedes bestehen. Die Feststellung der Voraussetzungen muß durch Gericht erfolgen.

Zu § 27

Ein Beamter kann des Dienstes vorläufig enthoben werden, wenn gegen ihn ein förmliches Disziplinarverfahren schwebt. In diesem Falle muß auch seine Tätigkeit in der Personalvertretung ruhen.

Zu § 28

Damit die Personalvertretung stets handlungsfähig ist, muß für den Eintritt von Ersatzmitgliedern gesorgt sein.

Zu § 32

Die Teilnahme eines Vertreters der Dienststelle an den in Abs. 4 genannten Sitzungen des Personalrats und seine Befugnis, an der Beratung mitzuwirken, dient der Sicherung einer guten Zusammenarbeit.

Zu § 33

Die Unterrichtung des Dienststellenleiters von den Personalratssitzungen ist nicht nur zu seiner Kenntnis über die Geschehnisse in der Dienststelle während der Arbeitszeit, sondern auch im Interesse der guten Zusammenarbeit erforderlich.

Zu § 34

Eine Heranziehung der Gewerkschaften, soweit sie Mitglieder in der Dienststelle haben, soll dem Personalrat ermöglicht werden, damit er sich über dienst- und arbeitsrechtliche Grundlagen seiner Arbeit von den dazu berufenen Arbeitnehmervereinigungen ber ten lassen kann.

Zu § 36

Bei den Entscheidungen des Personalrats muß sich die erforderliche Sachkenntnis mit der gerechten Würdigung und einem möglichst

guten Einsatz für die Interessen des einzelnen Bediensteten, um dessen Angelegenheiten es geht, verbinden.

Grundsätzlich soll über gemeinsame Angelegenheiten aller Bediensteten gemeinsam beraten und beschlossen werden. Soweit jedoch nur eine in der Dienststelle vorhandene Gruppe betroffen ist, sind nur ihre Vertreter zur Wahrnehmung ihrer Interessen berufen.

Zu § 37

Halten die Vertreter einer Gruppe einen Beschluß des Personalrats für eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie Vertretenen, so können sie die Aussetzung des Beschlusses verlangen.

Zu den §§ 43 bis 44

Der Personalrat soll die notwendigen Mittel für die Ausgaben durch die Dienststelle erhalten. Damit entfällt die Erhebung von Beiträgen, die den Personalrat zu einem selbständigen Verband innerhalb der Dienststelle machen könnte.

Zu den §§ 45 und 49

Neben der regelmäßigen Tätigkeit des Personalrats ist eine unmittelbare Beteiligung der Gesamtheit der Bediensteten für die Zusammenarbeit und ihre Teilnahme an den Angelegenheiten der Dienststelle förderlich und notwendig.

Zu den §§ 50 bis 52

In dem Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde kann das Bedürfnis nach der Schaffung eines Gesamtpersonalrats bestehen. Dieser ist jedoch nicht den einzelnen Personalräten übergeordnet, sondern lediglich für die Angelegenheiten zuständig, die gleichmäßig für die Gesamtheit eines Geschäftsbereichs von der Personalvertretung zu behandeln sind.

Zu § 54

Die Bildung von mehrstufigen Personalvertretungen hat sich bei der Größe mancher Geschäftsbereiche oder Betriebsverwaltungen als notwendig erwiesen. Das frühere Bestreben, als Mitglieder der Personalvertretungen der höheren Stufe nur Personalratsmitglieder der niedrigen Stufe zuzulassen, entspricht nicht mehr den Bestrebungen zur Vermeidung von Doppelmandaten. Die nötige Erfahrung wird ein Mitglied des höherstufigen Personalrats auf Grund seiner Zugehörigkeit zu den Verwaltungen und Betrieben des öffentlichen Dienstes immer besitzen.

Zu den §§ 55 bis 56

Der Personalrat soll für die Zusammenarbeit mit der Dienststelle, für den Arbeitsfrieden und die Wahrung der gesetzlichen Rechte des einzelnen in der Dienststelle sorgen.

Zu § 57

Aufgabe des Personalrats ist es, unter Wahrung seiner Objektivität die berechtigten Interessen des einzelnen Bediensteten zu schützen.

Zu den §§ 60 bis 64

Die Beteiligung des Personalrats besteht in der Anhörung, der Mitwirkung, der Mitbestimmung oder der Teilnahme am Erlaß von Dienstregelungen. Regelungen, die auf früher geschlossenen Dienst- oder Betriebsvereinbarungen beruhen, müssen kündbar sein, damit eine diesem Gesetz entsprechende neue Vereinbarung getroffen werden kann. Soweit eine Mitbestimmung zugelassen ist, muß im Interesse des Fortgangs der Dienstgeschäfte ebenso die Entscheidung einer dritten Stelle herbeigeführt werden können, wie dies für den privaten Bereich durch das Betriebsverfassungsgesetz mit der Anrufung des Arbeitsgerichts ermöglicht wird. Es entspricht der demokratischen Gestaltung des Staates, daß der Repräsentant des Trägers der Staatsgewalt, nämlich das Parlament oder der ihm verantwortliche höchste Amtsträger, der Minister, die letzten Entscheidungen trifft. Andernfalls würde ein Minister der parlamentarischen Verantwortlichkeit durch die Berufung auf die Entscheidung eines Personalrats ausweichen können. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände ist eine sinngemäße Regelung (Entscheidung durch die Vertretungskörperschaft) in § 82 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen.

Zu den §§ 65 bis 68

Die Anhörung des Personalrats ist in sozialen Angelegenheiten fast durchweg vorgeschrieben, soweit sie von allgemeiner Bedeutung ist. Soweit Einzelanträge, besonders auf wirtschaftliche Unterstützung, zu entscheiden sind, muß es dem Belieben des Antragstellers

offenstehen, ob er den Personalrat als seinen Sachverwalter bemühen will oder nicht.

Zu den §§ 69 bis 70

In Personalangelegenheiten muß eine Beteiligung des Personalrats vor allem dem Schutz des einzelnen Bediensteten gegen eine ungerechtfertigte Verschlechterung seiner rechtlichen Stellung dienen. Insoweit ist seine Beteiligung angezeigt.

Zu § 71

Eine Mitbestimmung des Personalrats zur Verhinderung gesetzwidriger, ungerechter oder betriebsstörender Einstellung, Höhergruppierung oder Rückgruppierung von Arbeitnehmern ist zweckmäßig.

Zu den §§ 72 und 73

Eine Beteiligung der Personalvertretung in wirtschaftlichen Angelegenheiten ist in dem Umfange, wie sie für den privaten Bereich im Betriebsverfassungsgesetz festgelegt ist, auf den öffentlichen Dienst nicht übertragbar. Fragen der Preisgestaltung, Absatzregelung, Investitionen und wesentlicher Kapitalsveränderungen können für den Fortbestand eines privaten Betriebes entscheidend sein. Für die Existenz des einzelnen Beamten, Angestellten oder Arbeiters im öffentlichen Dienst sind sie nicht von ausschlaggebender Bedeutung.

Berechtigt ist aber im öffentlichen Dienst eine Mitwirkung des Personals bei wirtschaftlichen Angelegenheiten in Fragen der Arbeitstechnik und ferner, soweit die Verlegung oder der Zusammenschluß von Dienststellen wesentliche Nachteile für das Personal zur Folge haben kann.

Zu § 76

Von der Aufnahme von Strafbestimmungen entsprechend den Vorschriften des § 78 des Betriebsverfassungsgesetzes ist in diesem Gesetz abgesehen worden. Die Durchführung des Gesetzes durch die Dienststellen kann im Wege der behördlichen Aufsicht — nötigenfalls durch disziplinare Maßnahmen — erzwungen werden. Die Dienststellenleiter unterstehen der Disziplinargewalt des zuständigen Ministers. Dieser wiederum unterliegt der Parlamentskontrolle. Während der Arbeitgeber nur durch Strafvorschriften zur Befolgung des Gesetzbefehls angehalten werden kann, ist also im öffentlichen Bereich für eine Einhaltung der Vorschriften ausreichend gesorgt. Einer Strafvorschrift, die sich im Endergebnis gegen den Minister richten würde, bedarf es nicht.

Zu § 78

Das Personalvertretungsgesetz enthält neben arbeitsrechtlichen Bestandteilen auch solche Regelungen, die auf öffentlichem Recht beruhen. Es ist eine selbstverständliche Folgerung aus der gesetzlichen Regelung, daß anders als im reinen Arbeitsrecht die Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes nicht als eine Festlegung von Mindestbedingungen angesehen werden, die durch Vereinbarung der Sozialpartner beliebig erweitert werden könnte.

Zu § 82

Die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst stehenden Personen kann der Bund in vollem Umfange nur für seinen Bereich regeln (Art. 73 Nr. 8 GG). Zur Wahrung einheitlicher Lebensverhältnisse ist es aber erforderlich, daß in einem bestimmten Rahmen auch die übrigen Dienstherren der Bundesrepublik zur Bildung von Personalvertretungen und zur Regelung ihrer Befugnisse verpflichtet werden.

Die Kirchen und sonstige Religionsgesellschaften sind grundsätzlich von der Regelung der Rechtsverhältnisse der in ihrem Dienst stehenden Personen ausgenommen. Ihnen muß daher auch die selbständige Entscheidung überlassen bleiben, ob sie Personalvertretungen einsetzen wollen.

Änderungsvorschläge des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** des Gesetzes werden wie folgt gefaßt:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung

Mindestens die Bestimmungen des § 82 Abs. 1 des Entwurfs enthalten Vorschriften über das Verwaltungsverfahren der landeseigenen Verwaltung im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG. Das Gesetz bedarf daher der Zustimmung des Bundesrates.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Eine Gruppe im Sinne dieses Gesetzes bilden:

a) die Beamten,

b) die Angestellten,

c) die Arbeiter.

Der Gruppe der Beamten sind auch die Richter zuzurechnen."

Begründung

Nach § 2 Abs. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage bleibt es zunächst unklar, welche der in § 2 Abs. 1 genannten Personen eine Gruppe bilden. Das ergibt sich vielmehr erst aus einem Nebensatz in § 6. Zur Klarstellung sollte bereits in § 2 Abs. 2 gesagt werden, welche Personen eine Gruppe bilden.

Weiterhin gäbe es nach § 2 Abs. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage keine Gruppe der Beamten, sondern nur eine Gruppe der „Beamten und Richter". Dementsprechend müßten alle Vorschriften des Entwurfs, in denen von der Gruppe der Beamten die Rede ist, geändert werden.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Bedienstete abweichend von den Vorschriften der §§ 3 bis 5 einer anderen Gruppe zugeteilt werden, wenn ihre künftige Laufbahn ein Überwechseln in diese Gruppe erwarten läßt. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates."

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung bringt klarer zum Ausdruck, daß eine von den §§ 3 bis 5 abweichende Gruppeneinteilung nur im Hinblick auf die künftige Laufbahn des Bediensteten erfolgen darf. Sie bestimmt Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung hinreichend konkret, was bei der Fassung der Regierungsvorlage nicht der Fall ist.

Die zu erlassende Rechtsverordnung hat Wirkung nur für Bedienstete des Bundes.

4. In § 7 Abs. 1 am Ende werden nach dem Wort „Verwaltungen" die Worte „und Gerichte" eingefügt.

Begründung

Anpassung an die neue Fassung des § 1 Abs. 1.

5. In § 9 Abs. 3 werden die Buchst. c und d gestrichen.

Begründung

Diese Vorschriften sind teils überflüssig, teils könnten sie zu besonderen Schwierigkeiten in der Praxis führen.

6. Zu § 15

a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Beamte, Angestellte und Arbeiter wählen die Betriebsvertretungen gemeinsam, es sei denn, daß in Fällen, in denen die Personalvertretung aus mehr als einer Person besteht, eine Gruppe in getrennter geheimer Abstimmung die Gruppenwahl beschlossen hat."

Begründung

Es muß grundsätzlich z. B. einem Angestellten der Dienststelle unbenommen sein, auch einen Beamten seines Vertrauens zu seinem Vertreter im Personalrat zu wählen und umgekehrt. Die starre Vorschrift des Entwurfs wird diesem Grundsatz nicht gerecht.

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Wahl erfolgt unter Beachtung der Vorschrift des § 13 nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl."

Begründung

Die Mitglieder sollen wegen ihrer menschlichen Eigenschaften gewählt und es soll einer Politisierung der Wahlen vorgebeugt werden.

c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „nur" die Worte „bei seiner Gruppe und" eingefügt.

Begründung

Die Einfügung dient der Klarstellung.

7. § 17 Abs. 2 wird gestrichen und der bisherige Abs. 1 wie folgt neu gefaßt:

„(1) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit soll der Personalrat eine Personalversammlung einberufen, in der ein aus drei Wahlberechtigten bestehender Wahlvorstand zu wählen und einer der Gewählten zum Vorsitzenden zu bestellen ist. Im Wahlvorstand müssen in Dienststellen mit Beamten, Angestellten und Arbeitern sämtliche Gruppen vertreten sein."

Begründung

Durch die Neufassung wird eine größere Unabhängigkeit der neuen Wahlvorstände erreicht.

8. In § 20 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden."

Begründung

Diese Hervorhebung, die in dem ursprünglichen Entwurf enthalten war, erscheint geboten.

9. Die §§ 22, 25, 31, 39, 40, 41, 43, 48 und 49 sind in ihrer Formulierung mit dem Wortlaut der sachlich gleichartigen Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes in Übereinstimmung zu bringen.

10. § 24 Abs. 3 wird gestrichen.

Begründung

Der Absatz erscheint überflüssig.

11. In § 27 werden hinter dem Wort „schwebt" die Worte „und der Beamte des Dienstes enthoben ist" eingefügt.

Begründung

Die Einfügung dient der Klarstellung.

12. Zu § 36

a) In Satz 1 werden die Worte „der Personalvertretung" durch die Worte „dem Personalrat" ersetzt.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Bei Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, ist auf Antrag der Vertreter der beteiligten Gruppe nur von dieser zu beraten und abzustimmen."

Begründung

Die Neufassung dient der Wahrung der Minderheitsrechte.

13. Dem § 50 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates."

Begründung

Die zu erlassende Rechtsverordnung hat Wirkung nur für Bedienstete des Bundes.

14. An die Stelle der **§§ 55, 56 und 57** wird folgender neuer § 55 gesetzt:

„§ 55

(1) Aufgabe des Personalrates ist, die Interessen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegenüber der Dienststelle wahrzunehmen. Der Personalrat hat jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen. Er hat sich für die die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes einzusetzen."

Abs. 2 wird der bisherige § 57 Abs. 1.

Abs. 3 wird der bisherige § 57 Abs. 2.

Begründung

Aus der bisherigen Fassung der §§ 55 bis 57 könnte unmittelbar auf die Zulässigkeit von Arbeitskämpfen im öffentlichen Dienst geschlossen werden.

15. In **§ 64 Abs. 1** werden die Worte „mit allgemeiner Verbindlichkeit" ersatzlos gestrichen.

Begründung

Der Begriff der Allgemeinverbindlichkeit hat im Arbeitsrecht (§ 5 TVO) eine andere fest umrissene Bedeutung.

16. In **§ 66** wird der Buchst. e gestrichen.

Begründung

Die Vorschrift kann an dieser Stelle zu Mißdeutungen und Verwechslungen Anlaß geben. Sie ist ohnehin sachlich in anderen Vorschriften (z. B. in §§ 69, 71, 72 und 74) enthalten.

17. Zu **§ 69**

a) Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d wird ersatzlos gestrichen.

Begründung

Es handelt sich um eine ausgesprochene Rechtsfrage, bei der der Personalrat lediglich soziale, nicht dagegen juristische Gesichtspunkte geltend machen kann.

b) In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e wird das Wort „Widerrufsbeamten" durch die Worte „Beamten auf Probe und auf Widerruf" ersetzt.

Begründung

Die Gleichstellung erscheint geboten.

c) In Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Buchst. c angefügt:

„c) Kündigung.".

Begründung

Angestellte und Arbeiter bedürfen insoweit der Gleichstellung mit den Beamten auf Probe und den Beamten auf Widerruf, da die Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes erst nachträglich zum Zuge kommen.

18. In **§ 70** werden die Worte „bei Beamten und Arbeitnehmern" gestrichen.

Begründung

Die Worte sind überflüssig. Ihre Streichung bewirkt, daß auch Richter unter die Bestimmungen von § 70 fallen. Das könnte sonst zweifelhaft sein.

19. In **§ 74** wird das Wort „Mitbestimmung" durch das Wort „Mitwirkung" ersetzt.

Begründung

Ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats ist mit dem allgemeinen Organisationsprinzip der öffentlichen Verwaltung im vorliegenden Falle nicht vereinbar.

20. In **§ 76** Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „eingezogen werden" durch die Worte „für verfallen erklärt werden" ersetzt.

Begründung

Nach § 40 StGB werden nur Gegenstände, also körperliche Sachen, eingezogen, nicht auch Forderungen. Hier soll aber die „Einziehung" von Forderungen und des Wertes des Erlangten ermöglicht werden. Beides kann dadurch erreicht werden, daß der Ausdruck „für verfallen erklärt" verwendet wird (vgl. auch § 335 StGB).

21. In **§ 77** Nr. 1 Buchst. b wird hinter dem Wort „über" eingefügt „die Zuständigkeit des Personalrats, des Gesamtpersonalrats und der mehrstufigen Personalvertretung und".

Begründung

Eine Regelung für die Entscheidung der oben bezeichneten Zuständigkeiten ist erforderlich.

22. Zu den **§§ 80 und 81**

a) den §§ 80 und 81 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Die Rechts-

verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates."

Begründung

Die Rechtsverordnung hat dann Wirkung nur für Bedienstete des Bundes.

b) In § 81 wird vor dem letzten Wort „gelten" das Wort „nicht" eingefügt.

Begründung

Die Ergänzung dient der Zweckmäßigkeit.

23. Zu § 82

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) In den Verwaltungen, Gerichten und Betrieben der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Personalvertretungen gebildet; für Richter, Polizeibeamte und Angehörige von Dienststellen, die bildenden, wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken dienen, können die Länder eine besondere Regelung vorsehen. Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechts überlassen."

Begründung

Die besondere verwaltungsorganisatorische Lage in den angegebenen Dienstbereichen erfordert eine Sonderbehandlung.

b) Abs. 2 wird gestrichen.

Begründung

Die Länder sollen bei der landesrechtlichen Regelung der Personalvertretungen im öffentlichen Dienst nicht durch einengende Vorschriften beschränkt worden.

24. § 85 erhält folgende neue Fassung:

„§ 85

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Begründung

Die vorgeschlagene Neufassung ergibt sich aus den Bestimmungen des Dritten Überleitungsgesetzes und entspricht der Formulierung, wie sie die Bundesregierung durch Kabinettsbeschluß vom 7. Dezember 1952 einheitlich festgelegt hat.

25. § 86 erhält folgende neue Fassung:

„§ 86

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft."

Begründung

Die Hinausschiebung des Inkrafttretens um einen Monat ist notwendig, um zu erreichen, daß das Gesetz im Lande Berlin zum gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden kann, wie im Bundesgebiet.

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

I.

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu den §§ 2 Abs. 2; 7 Abs. 1; 15 Abs. 4; 20 Abs. 1; 36 Satz 1; 64 Abs. 1; 66; 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2; 70; 74; 76 Abs. 2 Satz 2; 77 Nr. 1 Buchst. b; 81; 85 und 86 (vgl. Nr. 2, 4, 6c, 8, 12a, 15, 16, 17a bis c, 18, 19, 20, 21, 22 b, 24, 25 der Änderungsvorschläge) zu.

II.

Zu den übrigen Vorschlägen ist zu bemerken:

1. **Eingangsformel**

Die Bundesregierung hält das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig. Weder § 82 Abs. 1 noch Abs. 2 enthalten Vorschriften, die die Einrichtung von Behörden bedingen oder ein Tätigwerden der Länder im Sinne eines Verwaltungsverfahrens auslösen, so daß ein Fall des Art. 84 Abs. 1 letzter Halbsatz GG nicht gegeben ist. Die Eingangsformel muß daher lauten: „Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:"

2. **Zu § 6**

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des § 6 kann zugestimmt werden, jedoch muß der letzte Satz entfallen. Der Hinweis auf die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich, da das ganze Gesetz nicht als zustimmungsbedürftig angesehen wird.

3. **Zu § 9 Abs. 3**

Die Buchst. c und d in § 9 Abs. 3 sind erforderlich. Der in Buchst. c umschriebene Personenkreis muß von dem Wahlrecht ausgeschlossen bleiben. Die Anwendungsfälle des Buchst. c werden gerade im öffentlichen Dienst vorkommen. Auch das Betriebsverfassungsgesetz enthält in § 4 Abs. 2 Buchst. e eine ähnliche Bestimmung.

Die Zuerkennung des Wahlrechts für Personen, die noch nicht die halbe regelmäßige Arbeitszeit leisten, ist unbegründet.

4. **Zu § 15 Abs. 2**

Bei Beschäftigung von Beamten, Angestellten und Arbeitern nebeneinander ist im Interesse des Minderheitenschutzes als Grundsatz die Gruppenwahl erforderlich. Es ist rechtlich inkonsequent, die Gemeinschaftswahl, die bei Verwirklichung des Minderheitenschutzes eine Ausnahme bilden muß, zur Regelform zu bestimmen und für die Durchsetzung des Grundsatzes einen besonderen Beschluß zu fordern. An dem Vorschlag der Regierungsvorlage wird festgehalten.

5. **Zu § 15 Abs. 3 Satz 1**

Der Begriff der Persönlichkeitswahl steht nicht im Gegensatz zu dem der Verhältniswahl. Auch die Verhältniswahl schließt nicht aus, daß sich innerhalb der Listen die Wähler für die eine oder andere Persönlichkeit entscheiden. An der Fassung der Regierungsvorlage wird daher festgehalten. Dem Wunsch des Bundesrates kann durch die Wahlordnung entsprochen werden.

6. **Zu § 17 Abs. 2**

Der Vorschlag des Bundesrates, den Wahlvorstand von der Personalversammlung statt von dem scheidenden Personalrat bestellen zu lassen, würde bei großen Verwaltungen und Betrieben zu einer zusätzlichen Erschwerung führen, weil die Personalversammlung eigens zu diesem Zweck stattfinden müßte. Die Bestellung des Wahlvorstandes durch den scheidenden Personalrat entspricht im übrigen einer allgemeinen Praxis und den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes

(§ 15). Es wird daher vorgeschlagen, es bei dem Entwurf der Bundesregierung zu lassen.

7. Zu den §§ 22, 25, 31, 39, 40, 41, 43, 48 und 49

Die Abweichung im Wortlaut des Regierungsentwurfs von den entsprechenden Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes (§§ 20 Abs. 1 und 2, 23, 28, 33, 36, 37, 39, 44 und 45) sind teilweise durch die seit der Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes eingetretene Entwicklung begründet. An der Fassung des Regierungsentwurfs wird daher festgehalten.

8. Zu § 24 Abs. 3

Mit Rücksicht auf die bereits eingetretenen Fälle bei Bildung der Bundesministerien aus Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erscheint § 24 Abs. 3 nicht überflüssig. An der Regierungsvorlage wird daher festgehalten.

9. Zu § 27

Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates kann zugestimmt werden, jedoch muß die Fassung lauten:

„Die Mitgliedschaft im Personalrat ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren schwebt und der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist (§ 78 BDO in der Fassung der Anlage zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 761 —)."

10. Zu § 36 Satz 2

Der Vorschlag des Bundesrates reicht für die klare Scheidung der Befugnisse nicht aus. Die Beratung und Beschlußfassung über die Angelegenheiten nur einer Gruppe ist mit Rücksicht auf die Sachkenntnis und das Interesse ohne weiteres und nicht nur auf Antrag dieser Gruppe zu überlassen. Gegen die gemeinsame Beratung bestehen nach Auffassung der Bundesregierung auch in diesem Falle keine Bedenken.

11. Zu § 50

Der Hinweis auf die Zustimmung des Bundesrates kann entfallen, da das ganze Gesetz nicht als zustimmungsbedürftig angesehen wird.

12. Zu §§ 55 bis 57

Die Bundesregierung muß daran festhalten, daß die allgemeine Friedenspflicht und die Untersagung von Arbeitskämpfen einer ausdrücklichen Festlegung bedürfen (§ 55 Abs. 2). Der Hinweis, daß Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien durch diese Regelung nicht berührt werden, dient lediglich der Klarstellung. Die Bedenken des Bundesrates, daß hieraus auf eine ausdrückliche Anerkennung der Zulässigkeit von Arbeitskämpfen im öffentlichen Dienst geschlossen werden könne, werden nicht geteilt. Auch der Hinweis in § 56, daß der Personalrat bei der Ausübung seiner Befugnisse an die Bestimmungen des Grundgesetzes gebunden ist, wird für zweckmäßig erachtet. An der Fassung der Regierungsvorlage wird festgehalten.

13. Zu §§ 80 und 81

Der Hinweis auf die Zustimmung des Bundesrates kann entfallen, da das ganze Gesetz nicht als zustimmungsbedürftig angesehen wird.

14. Zu § 82 Abs. 1

Der Einschaltung des Wortes „Gerichten" hinter dem Wort „Verwaltungen" in Abs. 1 Satz 1 wird zugestimmt.

Der einschränkende Zusatz, daß die Länder für Richter, Polizeibeamte und Angehörige von Dienststellen, die bildenden, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken dienen, eine besondere Regelung vorsehen können, könnte im Zusammenhang mit dem ersten Satz des § 82 Abs. 1 nur bedeuten, daß für diesen Personenkreis Personalvertretungen nicht gebildet werden müssen. Dem kann nicht zugestimmt werden; das Recht der Personalvertretung sollte keinem öffentlichen Bediensteten vorenthalten werden.

15. Zu § 82 Abs. 2

Dem Vorschlag des Bundesrates, den Ländern völlige Freiheit bei der Gestaltung des Personalvertretungsrechts zu lassen, kann nicht entsprochen werden. Die Einheitlichkeit des Dienstrechts erfordert eine möglichst weitgehende Übereinstimmung in den grundsätzlichen Fragen des Personalvertretungsrechts bei Bund, Ländern und Gemeinden. Rahmenvorschriften werden daher grundsätzlich für notwendig gehalten. Die im § 82 Abs. 2 aufgeführten Vorschriften stellen das Mindestmaß dessen dar, was in Bund und Ländern übereinstimmend geregelt werden muß. Mit Ausnahme von § 38, der auf § 22 verweist (eine Bestimmung, die jedoch nicht zur Rahmenvorschrift erklärt ist), hält die Bundesregierung daher an der Fassung ihres Entwurfs fest.